



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0152(COD)

16.12.2011

ÄNDERUNGSANTRÄGE 19 - 233

Entwurf eines Berichts
Elisabeth Morin-Chartier
(PE474.084v02-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2011)0348 – C7-0191/2011 – 2011/0152(COD))

AM\886093DE.doc

PE478.400v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 19
Sylvana Rapti, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Richtlinie 2004/40/EG sollte aufgehoben werden, und es sollten angemessenere und verhältnismäßigere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der von elektromagnetischen Feldern ausgehenden Gefährdung eingeführt werden. ***Nicht berücksichtigt werden allerdings die Langzeitwirkungen einschließlich möglicher karzinogener Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, da hier derzeit kein schlüssiger wissenschaftlicher Beweis für einen Kausalzusammenhang vorliegt.*** Die vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht nur darauf abzielen, die Gesundheit und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu schützen, sondern auch darauf, für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Union einen Mindestschutz sicherzustellen, bei gleichzeitiger Reduzierung möglicher Wettbewerbsverzerrungen.

Geänderter Text

(6) Die Richtlinie 2004/40/EG sollte aufgehoben werden, und es sollten angemessenere und verhältnismäßigere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der von elektromagnetischen Feldern ausgehenden Gefährdung eingeführt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht nur darauf abzielen, die Gesundheit und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu schützen, sondern auch darauf, für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Union einen Mindestschutz sicherzustellen, bei gleichzeitiger Reduzierung möglicher Wettbewerbsverzerrungen. ***Diese Richtlinie sollte innerhalb von fünf Jahren auf Vorschlag der Kommission überprüft werden, um den Schutz der Arbeitnehmer vor Langzeitwirkungen und sicherheitsrelevanten Auswirkungen einer Exposition gegenüber magnetischen Feldern entsprechend den diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen einzubeziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 20
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Richtlinie 2004/40/EG sollte aufgehoben werden, und es sollten angemessenere und verhältnismäßigere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der von elektromagnetischen Feldern ausgehenden Gefährdung eingeführt werden. Nicht berücksichtigt werden allerdings die Langzeitwirkungen einschließlich möglicher karzinogener Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, da hier derzeit kein schlüssiger wissenschaftlicher Beweis für einen Kausalzusammenhang vorliegt. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht nur darauf abzielen, die Gesundheit und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu schützen, sondern auch darauf, für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Union einen Mindestschutz sicherzustellen, bei gleichzeitiger Reduzierung möglicher Wettbewerbsverzerrungen.

Geänderter Text

(6) Die Richtlinie 2004/40/EG sollte aufgehoben werden, und es sollten angemessenere und verhältnismäßigere Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der von elektromagnetischen Feldern ausgehenden Gefährdung eingeführt werden. Nicht berücksichtigt werden **derzeit** allerdings die Langzeitwirkungen einschließlich möglicher karzinogener Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern, da hier derzeit kein schlüssiger wissenschaftlicher Beweis für einen Kausalzusammenhang vorliegt. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten nicht nur darauf abzielen, die Gesundheit und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu schützen, sondern auch darauf, für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Union einen Mindestschutz sicherzustellen, bei gleichzeitiger Reduzierung möglicher Wettbewerbsverzerrungen. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Forschungstätigkeiten und die Datenerhebung auf dem Gebiet der Langzeitwirkungen einer Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern intensivieren. Die Kommission sollte innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Langzeitwirkungen bewerten und einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zwecks Einbeziehung des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor derartigen Langzeitwirkungen vorlegen.**

Or. en

Änderungsantrag 21
Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Kommission sollte alle fünf Jahre die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Langzeitwirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern bewerten und einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zwecks Einbeziehung der Langzeitwirkungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie vorlegen.

Or. en

Begründung

Durch die Abänderung soll die Kommission veranlasst werden, alle fünf Jahre eine Bewertung möglicher Langzeitwirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern vorzunehmen, und der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle mit der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern einhergehenden Risiken erweitert werden.

Änderungsantrag 22
Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, zum Schutz der Arbeitnehmer vorteilhaftere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, insbesondere niedrigere Orientierungs- und Auslösewerte oder Expositionsgrenzwerte für elektromagnetische Felder festzulegen. Die Durchführung dieser Richtlinie **sollte** nicht

(7) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, zum Schutz der Arbeitnehmer vorteilhaftere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen, insbesondere niedrigere Orientierungs- und Auslösewerte oder Expositionsgrenzwerte für elektromagnetische Felder festzulegen. Die Durchführung dieser Richtlinie **darf** nicht

als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.

als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.

Or. de

Änderungsantrag 23
Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Kommission sollte spätestens fünf Jahre nach Erlass der Richtlinie einen Vorschlag zur Aufhebung der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmeregelung vorlegen.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 3 Absatz 4 gelten die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte der Richtlinie nicht für Arbeitnehmer, die der Magnetresonanztomografie (MRT) ausgesetzt sind. Durch diese Abänderung soll die Ausnahmeregelung zeitlich befristet werden.

Änderungsantrag 24
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die unerwünschten Wirkungen auf den menschlichen Körper hängen von der Frequenz des elektromagnetischen Feldes oder der elektromagnetischen Strahlung ab, dem bzw. der der Körper ausgesetzt ist, weshalb zwei unterschiedliche Systeme (nämlich von 0 Hz bis 100 kHz und über 100 kHz) zur Begrenzung der Exposition

entfällt

in Betracht gezogen werden sollten, um die durch elektromagnetische Felder gefährdeten Arbeitnehmer zu schützen.

Or. en

Begründung

Die Unterscheidung zwischen hohen und niedrigen Frequenzen ist nicht relevant, da diese verschiedenen Arten elektromagnetischer Felder in den meisten beruflichen Umfeldern gemischt auftreten. Daher wird vorgeschlagen, diese Unterscheidung zu streichen.

Änderungsantrag 25 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Da es sich bei *der vorliegenden* Richtlinie um eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit handelt, *finden unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer Vorschriften der vorliegenden Richtlinie die Bestimmungen jener Richtlinie auf den Bereich der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber elektromagnetischen Feldern Anwendung.*

Geänderter Text

(13) Da es sich bei *dieser* Richtlinie um eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit handelt, *gilt die genannte Richtlinie für die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber elektromagnetischen Feldern, **auch was die Auswirkungen einer langfristigen Exposition betrifft, unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer Vorschriften dieser Richtlinie.***

Or. en

Änderungsantrag 26 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte der Kommission übertragen werden, um sie zu ermächtigen, im Einklang mit dem Erlass von Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung und Normung und in der Folge des technischen Fortschritts, von Änderungen in den wichtigsten europäischen Normen oder Spezifikationen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über elektromagnetische Felder rein technische Änderungen an den Anhängen dieser Richtlinie vorzunehmen und **die Orientierungs- und Auslösewerte sowie** die entsprechenden Listen von Tätigkeiten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteltypen anzupassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen durchführt, auch auf Expertenebene. Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte vorbereitet und ausarbeitet, sollte sie für eine zeitgleiche, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Unterlagen an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

Geänderter Text

(14) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte der Kommission übertragen werden, um sie zu ermächtigen, im Einklang mit dem Erlass von Richtlinien im Bereich der technischen Harmonisierung und Normung und in der Folge des technischen Fortschritts, von Änderungen in den wichtigsten europäischen Normen oder Spezifikationen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über elektromagnetische Felder rein technische Änderungen an den Anhängen dieser Richtlinie vorzunehmen und die entsprechenden Listen von Tätigkeiten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteltypen anzupassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen durchführt, auch auf Expertenebene. Wenn die Kommission delegierte Rechtsakte vorbereitet und ausarbeitet, sollte sie für eine zeitgleiche, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Unterlagen an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen.

Änderungsantrag 27
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Ein System, das Expositionsgrenzwerte, **Orientierungswerte bzw. Auslösewerte** vorsieht, sollte als Hilfsmittel angesehen werden, das die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Hinblick auf mögliche gesundheitsschädliche Wirkungen der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern erleichtert. Ein solches System kann aber in Konflikt mit spezifischen Bedingungen bei bestimmten Tätigkeiten geraten, etwa medizinischen Verfahren, die die magnetische Bildgebung nutzen, oder militärischen Operationen, bei denen Interoperabilität gefordert ist und bereits international anerkannte Normen bestehen, die einen gleichwertigen Schutz von Arbeitnehmern bei spezifischen Expositionssituationen gewährleisten. Daher ist es notwendig, diesen besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(16) Ein System, das Expositionsgrenzwerte **und** Auslösewerte vorsieht, sollte als Hilfsmittel angesehen werden, das die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Hinblick auf mögliche gesundheitsschädliche Wirkungen der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern **und mögliche nachteilige Auswirkungen einer solchen Exposition auf die Sicherheit** erleichtert. Ein solches System kann aber in Konflikt mit spezifischen Bedingungen bei bestimmten Tätigkeiten geraten, etwa **spezifischen** medizinischen Verfahren, die die magnetische Bildgebung nutzen, oder militärischen Operationen, bei denen Interoperabilität gefordert ist und bereits international anerkannte Normen bestehen, die einen gleichwertigen Schutz von Arbeitnehmern bei spezifischen Expositionssituationen gewährleisten. Daher ist es notwendig, diesen besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen. Ferner wird die Auffassung vertreten, dass nicht alle Formen der Magnetresonanztomografie (MRT) in dieser Richtlinie gleich behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 28
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Ein System, das Expositionsgrenzwerte, Orientierungswerte

Geänderter Text

(16) Ein System, das Expositionsgrenzwerte, Orientierungswerte

bzw. Auslösewerte vorsieht, sollte als Hilfsmittel angesehen werden, das die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Hinblick auf mögliche gesundheitsschädliche Wirkungen der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern erleichtert. Ein solches System kann aber in Konflikt mit spezifischen Bedingungen bei bestimmten Tätigkeiten geraten, etwa **medizinischen Verfahren, die die magnetische Bildgebung nutzen, oder** militärischen Operationen, bei denen Interoperabilität gefordert ist und bereits international anerkannte Normen bestehen, die einen gleichwertigen Schutz von Arbeitnehmern bei spezifischen Expositionssituationen gewährleisten. Daher ist es notwendig, diesen besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

bzw. Auslösewerte vorsieht, sollte als Hilfsmittel angesehen werden, das die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Hinblick auf mögliche gesundheitsschädliche Wirkungen der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern erleichtert. Ein solches System kann aber in Konflikt mit spezifischen Bedingungen bei bestimmten Tätigkeiten geraten, etwa militärischen Operationen, bei denen Interoperabilität gefordert ist und bereits international anerkannte Normen bestehen, die einen gleichwertigen Schutz von Arbeitnehmern bei spezifischen Expositionssituationen gewährleisten. Daher ist es notwendig, diesen besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 29 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Ein System, das ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern gewährleistet, sollte spezifische Arbeitnehmergruppen angemessen berücksichtigen und *Probleme durch Störungen* bei medizinischen Geräten, etwa metallischen Prothesen, Herzschrittmachern und Defibrillatoren sowie Cochlea-Implantaten und sonstigen Implantaten, oder Auswirkungen auf den Betrieb solcher Geräte vermeiden. *Probleme durch Störungen* insbesondere bei Herzschrittmachern *können* bei Werten unterhalb der Orientierungs- und

Geänderter Text

(17) Ein System, das ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern **und die möglichen nachteiligen Auswirkungen einer solchen Exposition auf die Sicherheit** gewährleistet, sollte spezifische Arbeitnehmergruppen angemessen berücksichtigen und *Interferenzprobleme* bei medizinischen Geräten, etwa metallischen Prothesen, Herzschrittmachern und Defibrillatoren sowie Cochlea-Implantaten und sonstigen Implantaten, oder Auswirkungen auf den Betrieb solcher Geräte vermeiden. *Interferenzprobleme können* insbesondere

Auslösewerte auftreten und sollten deshalb entsprechenden Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen unterliegen –

bei Herzschrittmachern bei Werten unterhalb der Orientierungs- und Auslösewerte auftreten und sollten deshalb entsprechenden Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen unterliegen –

Or. en

Änderungsantrag 30 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Kommission sollte innerhalb von fünf Jahren die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Langzeitwirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern bewerten und einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zwecks Einbeziehung des Schutzes der Arbeitnehmer vor derartigen Langzeitwirkungen vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 31 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie, der 20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von

1. Mit dieser Richtlinie, der 20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von

elektromagnetischen Feldern (**0 Hz-300 GHz**) während ihrer Arbeit festgelegt.

elektromagnetischen Feldern während ihrer Arbeit festgelegt.

Or. en

Begründung

Die entsprechende Begriffsbestimmung befindet sich in Artikel 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag 32
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie betrifft die direkte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern durch bekannte schädliche Kurzzeitwirkungen im menschlichen Körper, die durch induzierte elektrische oder magnetische Felder, durch Energieabsorption und durch Kontaktströme verursacht werden. Unter die Richtlinie fallen auch indirekte Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit.

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Aspekte werden in den Artikeln 2 und 4 ausgeführt.

Änderungsantrag 33
Sylvana Rapti, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie betrifft nicht die

entfällt

Langzeitwirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Diese Richtlinie betrifft nicht die
Langzeitwirkungen.***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 35
Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Diese Richtlinie betrifft nicht die
Langzeitwirkungen.***

entfällt

Or. fi

Begründung

Dies muss nicht eigens erwähnt werden, da es derzeit keine wissenschaftliche Forschung in Bezug auf Langzeitwirkungen gibt. Aus der Sicht der Arbeitnehmer sind die Langzeitwirkungen genauso wichtig wie die Kurzzeitwirkungen, wenn nicht gar wichtiger.

Änderungsantrag 36
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Diese Richtlinie betrifft nicht** die Langzeitwirkungen.

Geänderter Text

3. **In Bezug auf** die Langzeitwirkungen **gelten die in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit festgelegten Pflichten.**

Or. en

Änderungsantrag 37
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Richtlinie betrifft **nicht die Langzeitwirkungen.**

Geänderter Text

3. Diese Richtlinie betrifft **Gefährdungen aufgrund bekannter nachteiliger Kurzzeitwirkungen auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse.**

Or. en

Änderungsantrag 38
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „gesundheitsschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale, körperliche und/oder allgemeine Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen; in dieser Richtlinie werden nur Kurzzeitwirkungen berücksichtigt;

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Da die Unterscheidung zwischen gesundheitsschädlichen Wirkungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit unklar ist, sollte diese Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 5 behandelt werden.

Änderungsantrag 39
Jutta Steinruck, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „gesundheitsschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale, körperliche und/oder allgemeine Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen; **in dieser Richtlinie werden nur Kurzzeitwirkungen berücksichtigt;**

Geänderter Text

(b) „gesundheitsschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale, körperliche und/oder allgemeine Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen;

Änderungsantrag 40
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „gesundheitsschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale, körperliche **und/oder allgemeine** Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen; in dieser Richtlinie werden nur Kurzzeitwirkungen berücksichtigt;

Geänderter Text

(b) „gesundheitsschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale **und** körperliche Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen; in dieser Richtlinie werden nur Kurzzeitwirkungen berücksichtigt;

Änderungsantrag 41
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „gesundheitschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale, körperliche **und/oder allgemeine** Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen; in dieser Richtlinie werden nur Kurzzeitwirkungen berücksichtigt;

Geänderter Text

(b) „gesundheitschädliche Wirkungen“ biologische Auswirkungen, die das mentale **und** körperliche Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen; in dieser Richtlinie werden nur Kurzzeitwirkungen berücksichtigt;

Or. de

Änderungsantrag 42
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „**nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit**“ **Wirkungen, die eine zeitlich befristete Belästigung verursachen oder das Wahrnehmungsvermögen oder andere Hirn- oder Muskelfunktionen beeinflussen und damit die Fähigkeit von Arbeitnehmern beeinträchtigen können, sicher zu arbeiten;**

entfällt

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Da die Unterscheidung zwischen gesundheitschädlichen Wirkungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit unklar ist, sollte diese Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 5 behandelt werden.

Änderungsantrag 43
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) „direkte Auswirkung“ eine unmittelbar durch das Vorhandensein eines starken magnetischen oder elektrischen Feldes ausgelöste Wirkung auf den menschlichen Körper, beispielsweise Stimulation von Muskeln, Nerven oder Sinnesorganen, Erwärmung von Gewebe, Schwindel oder Kopfschmerzen;

entfällt

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung sollte in Artikel 4 Absatz 5 behandelt werden.

Änderungsantrag 44
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) „direkte Auswirkung“ eine unmittelbar durch das Vorhandensein eines starken magnetischen oder elektrischen Feldes ausgelöste Wirkung auf den menschlichen Körper, beispielsweise Stimulation von Muskeln, Nerven oder Sinnesorganen, Erwärmung von Gewebe, Schwindel oder **Kopfschmerzen;**

(d) „direkte Auswirkung“ eine unmittelbar durch das Vorhandensein eines starken magnetischen oder elektrischen Feldes **bei bestimmten Frequenzstärken ausgelöste Wirkung auf den menschlichen Körper, beispielsweise Stimulation von Muskeln, Nerven oder Sinnesorganen, Erwärmung von Gewebe, Schwindel oder **Übelkeit**;**

Or. fr

Begründung

Es muss präzisiert werden, dass die direkten Auswirkungen nur bei bestimmten

Frequenzstärken entstehen. Es ist besser, von Übelkeit als von Kopfschmerzen zu sprechen: Der Zusammenhang zwischen Übelkeit und hohen statischen Magnetfeldern ist anerkannt. Von Kopfschmerzen ist dagegen in keinem der drei Dokumente der ICNIRP, die deren Empfehlungen enthalten, die Rede.

Änderungsantrag 45
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „direkte Auswirkung“ eine unmittelbar durch das Vorhandensein eines starken magnetischen oder elektrischen Feldes ausgelöste Wirkung auf den menschlichen Körper, beispielsweise Stimulation von Muskeln, Nerven oder Sinnesorganen, Erwärmung von Gewebe, Schwindel **oder Kopfschmerzen**;

Geänderter Text

(d) „direkte Auswirkung“ eine unmittelbar durch das Vorhandensein eines starken magnetischen oder elektrischen Feldes ausgelöste Wirkung auf den menschlichen Körper, beispielsweise Stimulation von Muskeln, Nerven oder Sinnesorganen, Erwärmung von Gewebe **oder** Schwindel;

Or. en

Begründung

Es gibt keine wissenschaftlichen Beweise für den Zusammenhang zwischen magnetischen oder elektrischen Feldern und Kopfschmerzen. Kopfschmerzen können verschiedene Ursachen innerhalb und außerhalb der Arbeitswelt haben.

Änderungsantrag 46
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „indirekte Auswirkung“ eine durch das Vorhandensein eines starken magnetischen oder elektrischen Feldes ausgelöste Wirkung auf einen Gegenstand, die eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit hervorrufen kann, beispielsweise Kontaktströme,

Geänderter Text

entfällt

***ferromagnetische Projektile oder
Interferenz mit aktiven implantierbaren
medizinischen Geräten;***

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung sollte in Artikel 4 Absatz 5 behandelt werden.

**Änderungsantrag 47
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

(f) „Expositionsgrenzwerte“ Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, die ausgehend von bekannten Auswirkungen auf die Gesundheit und biologischen Erwägungen festgelegt wurden; ***durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen geschützt sind; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit geschützt sind;***

Geänderter Text

(f) „Expositionsgrenzwerte“ Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, die ausgehend von bekannten Auswirkungen auf die Gesundheit und biologischen Erwägungen, ***insbesondere thermischen Wirkungen und der elektrischen Stimulation von Gewebe,*** festgelegt wurden;

Or. en

**Änderungsantrag 48
Julie Girling**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Expositionsgrenzwerte“ Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, die ausgehend von bekannten Auswirkungen auf die Gesundheit und biologischen Erwägungen festgelegt wurden; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen geschützt sind; durch die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, gegen alle bekannten gesundheitsschädlichen Wirkungen und nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit geschützt sind;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 49
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) „**Orientierungswert**“ und „Auslösewert“ direkt **messbare** – **frequenzabhängige** – Parameter, **deren** Größe als elektrische Feldstärke (E), magnetische Feldstärke (H), magnetische Flussdichte (B) und Leistungsdichte (S) angegeben wird und bei **deren** Erreichen eine oder mehrere der in dieser Richtlinie

Geänderter Text

(g) „Auslösewert“ direkt **messbarer** – **frequenzabhängiger** – Parameter **für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, dessen** Größe **festgesetzt wird, um mittels einer vereinfachten Bewertung die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte sicherzustellen, oder** als elektrische

festgelegten Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Feldstärke (E), magnetische Feldstärke (H), magnetische Flussdichte (B) und Leistungsdichte (S) angegeben wird und bei **dessen** Erreichen eine oder mehrere der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen.

Änderungsantrag 50 Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) „Orientierungswert“ und „Auslösewert“ direkt messbare – frequenzabhängige – Parameter, deren Größe als elektrische Feldstärke (E), magnetische Feldstärke (H), magnetische Flussdichte (B) und Leistungsdichte (S) angegeben wird und bei deren Erreichen eine oder mehrere der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Geänderter Text

(g) „Orientierungswert“ und „Auslösewert“ direkt messbare – frequenzabhängige – Parameter, deren Größe als elektrische Feldstärke (E), magnetische Feldstärke (H), magnetische Flussdichte (B) und Leistungsdichte (S) angegeben wird und bei deren Erreichen eine oder mehrere der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen ergriffen werden müssen.
Durch die Einhaltung des Auslösewerts wird die Einhaltung des Expositionsgrenzwerts für Auswirkungen auf die Gesundheit gewährleistet. Durch die Einhaltung des Orientierungswerts wird die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für gesundheitsschädliche Wirkungen und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 51
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Orientierungswert“ entspricht einer Feldintensität, bei der unter normalen Arbeitsbedingungen und bei Personen, die keiner besonders gefährdeten Gruppe angehören, keine gesundheitsschädlichen Wirkungen festgestellt werden dürften. Daher kann der Umfang der Risikobewertung auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Einhaltung des Orientierungswerts wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit gewährleistet. **entfällt**

Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Auslösewert“ entspricht dem maximalen direkt messbaren Feld, für das die automatische Einhaltung des Expositionsgrenzwerts sichergestellt ist. Bei jeglichem zwischen dem „Orientierungswert“ und dem „Auslösewert“ liegenden Expositionsniveau sind umfassendere Bewertungen und Präventionsmaßnahmen erforderlich. Durch die Einhaltung des Auslösewerts wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit gewährleistet.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen. Der Begriff „Auslösewert“ sollte in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe g definiert werden.

Änderungsantrag 52
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Orientierungswert“ entspricht einer Feldintensität, bei der unter normalen Arbeitsbedingungen und bei Personen, die keiner besonders gefährdeten Gruppe angehören, keine gesundheitsschädlichen Wirkungen festgestellt werden dürften. Daher kann der Umfang der Risikobewertung auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Einhaltung des Orientierungswerts wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit gewährleistet.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Orientierungswert“ entspricht einer Feldintensität, bei der unter normalen Arbeitsbedingungen und bei Personen, die keiner besonders gefährdeten Gruppe angehören, keine gesundheitsschädlichen **und sicherheitsgefährdenden** Wirkungen festgestellt werden dürften. Daher kann der Umfang der Risikobewertung auf ein Minimum reduziert werden. Durch die Einhaltung des Orientierungswerts wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit gewährleistet.

Or. de

Änderungsantrag 53
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Auslösewert“ entspricht dem maximalen direkt messbaren Feld, für das die automatische Einhaltung des Expositionsgrenzwerts sichergestellt ist. Bei jeglichem zwischen dem „Orientierungswert“ und dem „Auslösewert“ liegenden Expositionsniveau sind umfassendere Bewertungen **und** Präventionsmaßnahmen erforderlich. Durch die Einhaltung des

Geänderter Text

Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Auslösewert“ entspricht dem maximalen direkt messbaren Feld, für das die automatische Einhaltung des Expositionsgrenzwerts sichergestellt ist. Bei jeglichem zwischen dem „Orientierungswert“ und dem „Auslösewert“ liegenden Expositionsniveau sind umfassendere Bewertungen **oder** Präventionsmaßnahmen erforderlich. Durch die Einhaltung des

Auslösewert wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit gewährleistet.

Auslösewert wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit gewährleistet.

Or. en

Begründung

Solange die Exposition unter dem Auslösewert liegt, ist eine Überprüfung der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte fakultativ und nicht verbindlich vorgeschrieben. Diese Abänderung befindet sich im Einklang mit Anhang II D „Präventionsmaßnahmen und andere Bedingungen“.

Änderungsantrag 54 Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Auslösewert“ entspricht dem maximalen direkt messbaren Feld, für das die automatische Einhaltung des Expositionsgrenzwerts sichergestellt ist. Bei jeglichem zwischen dem „Orientierungswert“ und dem „Auslösewert“ liegenden Expositionsniveau sind umfassendere Bewertungen und Präventionsmaßnahmen erforderlich. Durch die Einhaltung des Auslösewerts wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit gewährleistet.

Geänderter Text

Der in Absatz 1 Buchstabe f genannte „Auslösewert“ entspricht dem maximalen direkt messbaren Feld, für das die automatische Einhaltung des Expositionsgrenzwerts sichergestellt ist. Bei jeglichem zwischen dem „Orientierungswert“ und dem „Auslösewert“ liegenden Expositionsniveau sind **bei möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit** umfassendere Bewertungen und Präventionsmaßnahmen erforderlich. Durch die Einhaltung des Auslösewerts wird die Einhaltung der relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit gewährleistet.

Or. de

Änderungsantrag 55 Karima Delli

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Expositionsgrenzwerte,
Orientierungswerte und Auslösewerte

Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte

Or. en

Begründung

Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen.

**Änderungsantrag 56
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Expositionsgrenzwerte ***sowie die Orientierungs- und Auslösewerte*** für ***elektrische und magnetische*** Felder ***im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz*** sind in Anhang II festgelegt.

1. Die Expositionsgrenzwerte für ***elektromagnetische*** Felder sind in Anhang II festgelegt.

Or. en

Begründung

Die Unterscheidung zwischen hohen und niedrigen Frequenzen ist nicht relevant, da diese verschiedenen Arten elektromagnetischer Felder in den meisten beruflichen Umfeldern gemischt auftreten. Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen. Daher wird empfohlen, die Anhänge II und III zusammenzufügen.

**Änderungsantrag 57
Thomas Mann**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Expositionsgrenzwerte sowie die Orientierungs- und Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz sind in Anhang II festgelegt.

Geänderter Text

1. Die Expositionsgrenzwerte sowie die Orientierungs- und Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz sind in Anhang II festgelegt. **Die Grenzwerte gelten unabhängig davon, ob es sich um technische oder medizinische Anwendungen handelt.**

Or. de

Änderungsantrag 58
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Expositionsgrenzwerte sowie die Orientierungs- und Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz sind in Anhang II festgelegt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 59
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Expositionsgrenzwerte sowie die Orientierungs- und Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz sind in Anhang II festgelegt.

Geänderter Text

1. Die Expositionsgrenzwerte sowie die Orientierungs- und Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 0 bis 100 kHz sind in Anhang II festgelegt **und gelten für alle technischen und medizinischen**

Anwendungen.

Or. de

Änderungsantrag 60
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Expositionsniveaus über dem Auslösewert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass das Expositionsniveau den relevanten Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschreitet. Bei Expositionsniveaus über dem Orientierungswert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass die Exposition die relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit nicht überschreitet oder dass die Exposition unterhalb des Auslösewerts liegt. In letzterem Fall werden Präventionsmaßnahmen getroffen und die Arbeitnehmer unterrichtet.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Bewertung der Risiken und die Ermittlung der Exposition sollten in Artikel 4 behandelt werden.

Änderungsantrag 61
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionsniveaus über dem Auslösewert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass das Expositionsniveau den relevanten Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschreitet. Bei Expositionsniveaus über dem Orientierungswert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass die Exposition die relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit **und die Sicherheit** nicht überschreitet **oder dass die Exposition unterhalb des Auslösewerts liegt**. In letzterem Fall werden Präventionsmaßnahmen getroffen und die Arbeitnehmer unterrichtet.

Geänderter Text

Bei Expositionsniveaus über dem Auslösewert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass das Expositionsniveau den relevanten Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschreitet. Bei Expositionsniveaus über dem Orientierungswert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass die Exposition die relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit nicht überschreitet. **Anderenfalls muss der Arbeitgeber durch Präventions- und Schulungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Sicherheit so weit wie möglich reduzieren**. In letzterem Fall werden Präventionsmaßnahmen getroffen und die Arbeitnehmer unterrichtet.

Or. en

Begründung

Der Orientierungswert bezieht sich auf die Auswirkungen auf die Sicherheit, für die niedrigere Expositionsgrenzwerte gelten als für die Auswirkungen auf die Gesundheit. Daher sind hier auch weniger strenge Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Änderungsantrag 62
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionsniveaus über dem Auslösewert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass das Expositionsniveau den relevanten Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschreitet. Bei Expositionsniveaus über dem

Geänderter Text

Bei Expositionsniveaus über dem Auslösewert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass das Expositionsniveau den relevanten Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschreitet. Bei Expositionsniveaus über dem

Orientierungswert **wird** durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass die Exposition die relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die **Gesundheit und die** Sicherheit nicht überschreitet **oder dass die Exposition unterhalb des Auslösewerts liegt. In letzterem Fall werden Präventionsmaßnahmen getroffen und die Arbeitnehmer unterrichtet.**

Orientierungswert **werden Verfahren und Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer eingeführt, um sicherheitsrelevanten Folgen von Fällen nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit vorzubeugen, sofern nicht** durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen **wird**, dass die Exposition die relevanten Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit nicht überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 63 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die **Expositionsgrenzwerte und** Auslösewerte für **elektrische und magnetische** Felder **im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz** sind in Anhang **III** festgelegt.

Geänderter Text

2. Die **Auslösewerte** für **elektromagnetische** Felder sind in Anhang **II** festgelegt.

Or. en

Begründung

Die Unterscheidung zwischen hohen und niedrigen Frequenzen ist nicht relevant, da diese verschiedenen Arten elektromagnetischer Felder in den meisten beruflichen Umfeldern gemischt auftreten. Im Sinne der Vereinfachung und eines besseren Schutzes der Arbeitnehmer wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Orientierungs- und Auslösewert zu streichen. Daher wird empfohlen, die Anhänge II und III zusammenzufügen.

Änderungsantrag 64 Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz sind in Anhang III festgelegt.

2. Die Expositionsgrenzwerte **für *Auswirkungen auf die Gesundheit*** und **die** Auslösewerte für elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich von 300 kHz bis 100 GHz sind in Anhang III festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 65
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Expositionsniveaus über dem Auslösewert wird durch angemessene Überprüfungen nachgewiesen, dass die Exposition den relevanten Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschreitet.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Bewertung der Risiken und die Ermittlung der Exposition sollten in Artikel 4 behandelt werden.

Änderungsantrag 66
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Für die Bewertung, Messung und/oder Berechnung von vermutlich deutlich

entfällt

unter dem Auslösewert liegenden Expositionsniveaus gegenüber elektromagnetischen Feldern können einfache Methoden verwendet werden. Für die anderen Fälle, also wenn das Expositionsniveau vermutlich dem Auslösewert nahe kommt oder darüber liegt, geben die Mitgliedstaaten Anleitungen heraus, die auf den verfügbaren, vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) festgelegten harmonisierten europäischen Normen oder auf anderen wissenschaftlich fundierten Normen oder Leitlinien beruhen.

Or. en

Begründung

Die Bewertung der Risiken und die Ermittlung der Exposition sollten in Artikel 4 behandelt werden.

Änderungsantrag 67 **Jutta Steinruck, Sylvana Rapti, Stephen Hughes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Für die Bewertung, Messung und/oder Berechnung von vermutlich deutlich unter dem Auslösewert liegenden Expositionsniveaus gegenüber elektromagnetischen Feldern können einfache Methoden verwendet werden. Für die anderen Fälle, also wenn das Expositionsniveau vermutlich dem Auslösewert nahe kommt oder darüber liegt, geben die Mitgliedstaaten Anleitungen heraus, die auf den verfügbaren, vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) festgelegten harmonisierten europäischen Normen oder auf anderen

Geänderter Text

3. Wenn das Expositionsniveau vermutlich dem Auslösewert nahe kommt oder darüber liegt, geben die Mitgliedstaaten Anleitungen heraus, die auf den verfügbaren, vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) festgelegten harmonisierten europäischen Normen oder auf anderen wissenschaftlich fundierten Normen oder Leitlinien beruhen.

wissenschaftlich fundierten Normen oder Leitlinien beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Bewertung, Messung und/oder Berechnung von vermutlich deutlich unter dem Auslösewert liegenden Expositionsniveaus gegenüber elektromagnetischen Feldern können einfache Methoden verwendet werden. Für die anderen Fälle, also wenn das Expositionsniveau vermutlich dem Auslösewert nahe kommt oder darüber liegt, **geben die Mitgliedstaaten Anleitungen heraus, die auf den verfügbaren**, vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) **festgelegten harmonisierten europäischen** Normen oder auf **anderen** wissenschaftlich **fundierte** Normen oder Leitlinien **beruhen**.

Geänderter Text

3. Für die Bewertung, Messung und/oder Berechnung von vermutlich deutlich unter dem Auslösewert liegenden Expositionsniveaus gegenüber elektromagnetischen Feldern können einfache Methoden verwendet werden. Für die anderen Fälle, also wenn das Expositionsniveau vermutlich dem Auslösewert nahe kommt oder darüber liegt, **können die Arbeitgeber eine Bewertung vornehmen, bei der sie sich, soweit verfügbar, auf** vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) **festgelegte harmonisierte europäische** Normen oder auf **andere** wissenschaftlich **fundierte** Normen oder Leitlinien **stützen**.

Or. en

Änderungsantrag 69
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Nachweis, dass die Exposition den relevanten Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, gilt als erbracht, wenn

eine Maschine oder eine aus mehreren Maschinen bestehende Anlage die Anforderungen der technischen Unterlagen und/oder der Betriebsanleitung, die auf harmonisierten europäischen Normen beruhen, erfüllt und ihre Expositionsniveaus sicher sind.

Or. en

Änderungsantrag 70
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 71
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2

entfällt

nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

Or. de

Änderungsantrag 72
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 73
Jutta Steinruck

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für **folgende** damit **zusammenhängende** Tätigkeiten: **integrierte** Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. **In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.**

Geänderter Text

4. Für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für **die** damit **zusammenhängenden** Tätigkeiten **der integrierten** Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. **Um den Schutz dieser Arbeitnehmergruppe zu garantieren, müssen folgende Schutzmaßnahmen gelten:**

- die zeitliche Begrenzung der höchstzulässigen täglichen Expositionsdauer**
- die zeitliche Unterbrechung von mindestens der Exposition mittels Pausenregelung oder Tätigkeitswechsel**
- die Einhaltung von Mindestabständen zu Quellen elektromagnetischer Felder**
- eine geeignete präventive Gesundheitsüberwachung durch arbeitsmedizinische Untersuchungen**

Or. de

**Änderungsantrag 74
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für **medizinische** Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, **und für**

Geänderter Text

4. Unbeschadet von Absatz 5 darf die Exposition der Arbeitnehmer die Expositionsgrenzwerte nicht

folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

überschreiten. Für spezifische Situationen, in denen die Exposition eines Arbeitnehmers die Expositionsgrenzwerte gelegentlich überschreiten könnte und in denen es unter hinreichend begründeten Umständen nach dem Stand der Technik und aufgrund der besonderen Merkmale der Arbeitsplätze trotz Durchführung technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen nicht möglich ist, die Expositionsgrenzwerte einzuhalten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in Anhang II festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden, erlaubt wird. Dieses System muss sicherstellen, dass die sich daraus ergebenden Risiken auf ein Minimum reduziert werden und die betroffenen Arbeitnehmer einer verstärkten Gesundheitsüberwachung unterzogen werden. Eine Genehmigung wird entzogen, sobald die sie rechtfertigenden Umstände, nicht mehr bestehen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG eine Aufstellung dieser Genehmigungen unter Angabe der genauen Gründe und Umstände, die sie zu ihrer Erteilung veranlasst haben.

Im besonderen Fall medizinischer Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen und bei denen die Exposition eines Arbeitnehmers die Expositionsgrenzwerte gelegentlich überschreiten könnte, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

Begründung

Ausnahmen gelten nur für MRT-Anwendungen, die die Expositionsgrenzwerte überschreiten, jedoch im Rahmen der allgemeinen Ausnahmeregelung, einschließlich des Genehmigungssystems und der verstärkten Kontrollen.

Änderungsantrag 75
Ria Oomen-Ruijten

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In **diesen** besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

Geänderter Text

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. **Personen, die mit diesen Geräten arbeiten, müssen angemessen geschützt sein. Die Kommission muss bis zum 31. Dezember 2012 entsprechende Maßnahmen vorschlagen.** In besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

Änderungsantrag 76
Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

Geänderter Text

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte. ***Spätestens fünf Jahre nach Erlass der Richtlinie legt die Kommission einen Vorschlag zur Aufhebung der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmeregelung vor.***

Or. en

Begründung

Durch die Richtlinie sollen alle Arbeitnehmer umfassend geschützt werden. Nach Artikel 3 Absatz 4 gelten die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte der Richtlinie nicht für Arbeitnehmer, die der Magnetresonanztomografie (MRT) ausgesetzt sind. Durch diese Abänderung soll die Ausnahmeregelung zeitlich befristet werden.

Änderungsantrag 77
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung,

Geänderter Text

4. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, und für folgende damit zusammenhängende Tätigkeiten: integrierte Systemprüfungen vor Freigabe für Versand sowie Installation, Reinigung, Wartung,

Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. In diesen besonderen Fällen werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen. Die Kommission konsultiert dazu die bestehenden Arbeitsgruppen und unternimmt die in Anhang IV festgelegten Schritte. ***Im Bereich medizinischer Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, dürfen durch neue Geräte keine stärkeren elektromagnetischen Felder erzeugt werden, als es bei den derzeit im Handel erhältlichen Geräten der Fall ist.***

Or. en

Änderungsantrag 78
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um eine kohärente und praktikable Methode zu entwickeln, einen angemessenen Schutz von Personen sicherzustellen, die mit und/oder in der Nähe eines Gerätes für Magnetresonanztomografien (MRT) arbeiten, dessen zeitvariable elektromagnetische Felder (Gradienten und Magnetresonanz) in Betrieb sind, und um den bestehenden Vorkerungen und Schutzmaßnahmen für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern gebührend Rechnung zu tragen, werden von den Arbeitgebern Risikobewertungen vorgenommen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Arbeitnehmer vor einer möglichen direkten oder indirekten Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu schützen. Die Präsenz von Arbeitnehmern in der Nähe eines MRT-

Geräts, dessen zeitvariable elektromagnetische Felder (Gradienten und Magnetresonanz) in Betrieb sind, beschränkt sich auf Handlungen, für die ihre Präsenz unbedingt erforderlich ist. Die Arbeitgeber legen einen kontrollierten Zugangsbereich um das Gerät fest. Dieser erstreckt sich auf den gesamten durch die 0,5-m-T-Linie begrenzten Bereich und wird so festgelegt, dass der Zugang mit Hilfe physischer und/oder administrativer Mittel kontrolliert werden kann. Die Arbeitgeber treffen technische, organisatorische, Informations- und Schulungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer, die den kontrollierten Zugangsbereich ohne Überwachung betreten dürfen, um die direkte und indirekte Gefährdung durch die Exposition zu verringern und einer Gefährdung vorzubeugen.

Or. fr

Änderungsantrag 79
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Um einen angemessenen Schutz von Personen sicherzustellen, die in der Expositionszone eines Gerätes für Magnetresonanztomografien arbeiten, dessen geschaltete Magnetfeldgradienten in Betrieb sind, und um den bestehenden Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern gebührend Rechnung zu tragen, werden von den Arbeitgebern Risikobewertungen vorgenommen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Arbeitnehmer vor einer

möglichen Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu schützen. Die Präsenz von Arbeitnehmern in der Expositionszone eines in Betrieb befindlichen MRT-Gerätes beschränkt sich auf medizinische Handlungen, Forschung sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, für die ihre Präsenz unbedingt erforderlich ist. Die Arbeitgeber legen einen kontrollierten Zugangsbereich für das statische Magnetfeld fest und treffen technische, organisatorische, Informations- und Unterweisungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer, die den kontrollierten Zugangsbereich betreten dürfen, um die Exposition zu verringern und einer Gefährdung vorzubeugen.

Or. en

**Änderungsantrag 80
Thomas Mann**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Streitkräfte in den Mitgliedstaaten, in denen bereits ein gleichwertiges und spezifischeres Schutzsystem, etwa die NATO-Norm STANAG 2345, eingeführt ist und angewandt wird. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über das Vorhandensein und die effektive Anwendung solcher Schutzsysteme, wenn sie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 mitteilen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 81
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Streitkräfte in den Mitgliedstaaten, in denen bereits ein gleichwertiges und spezifischeres Schutzsystem, etwa die NATO-Norm STANAG 2345, eingeführt ist und angewandt wird. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über das Vorhandensein und die effektive Anwendung solcher Schutzsysteme, wenn sie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 mitteilen.

Geänderter Text

5. Abweichend gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Streitkräfte in den Mitgliedstaaten, in denen bereits ein gleichwertiges und spezifischeres Schutzsystem, etwa die NATO-Norm STANAG 2345, eingeführt ist und angewandt wird. **Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG und Artikel 8 dieser Richtlinie wirksam durchgeführt wird.** Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über das Vorhandensein und die effektive Anwendung solcher Schutzsysteme, wenn sie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Sylvana Rapti, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um auch einen angemessenen Schutz von Personen sicherzustellen, die bei den Streitkräften arbeiten, und um den bestehenden Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern gebührend Rechnung zu tragen, werden von den zuständigen staatlichen Behörden Risikobewertungen

vorgenommen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um diese Personen vor einer möglichen Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu schützen. Die Streitkräfte legen einen kontrollierten Zugangsbereich für das statische Magnetfeld fest und treffen technische, organisatorische, Informations- und Schulungsmaßnahmen für die Personen, die den kontrollierten Zugangsbereich betreten dürfen, um die Exposition zu verringern und einer Gefährdung vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 83
Sylvana Rapti, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Unter Berücksichtigung eventueller neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bewertet die Kommission innerhalb von fünf Jahren erneut, ob die Ausnahmeregelungen der Absätze 4 und 5 beibehalten werden sollen, oder sie passt die einschlägigen Schutzmaßnahmen entsprechend an.

Or. en

Änderungsantrag 84
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

entfällt

Or. en

Begründung

Die allgemeine Ausnahmeregelung sollte in Absatz 4 aufgenommen werden.

**Änderungsantrag 85
Ole Christensen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung

entfällt

erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

Or. en

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Arbeiten zu erlauben, bei denen die Expositionsgrenzwerte überschritten werden. Die vorgeschlagene Abänderung sieht die Streichung dieses Absatzes vor, da dieser dem grundlegenden Gedanken der Einführung eines gleichen Schutzniveaus für die Arbeitnehmer in der Europäischen Union zuwiderläuft.

Änderungsantrag 86
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der

Geänderter Text

6. Für Arbeitnehmer sind Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig.

Änderungsantrag 87

Jutta Steinruck, Sylvana Rapti, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. ***Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.***

Geänderter Text

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig.

Änderungsantrag 88

Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den

Geänderter Text

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den

Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. **Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.**

Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig.

Or. de

Begründung

Es sollten keine weiteren „spezifischen Ausnahmen“ geschaffen werden, da dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Die Europäische Union verpflichtet sich darüber hinaus primärrechtlich (Artikel 153 Absatz 1 AEUV) zur Verbesserung insbesondere der Arbeitswelt zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Änderungsantrag 89 Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte **zeitweilig** überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die

Geänderter Text

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die

tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

Or. en

Änderungsantrag 90
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 91
Thomas Mann

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Unbeschadet der Absätze 4 und 5 sind für Arbeitnehmer Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

Geänderter Text

6. Für Arbeitnehmer **sind** Expositionen über den Expositionsgrenzwerten für Auswirkungen auf die Gesundheit unzulässig. Für spezifische Situationen, in denen diese Werte zeitweilig überschritten werden könnten, können die Mitgliedstaaten ein System einführen, nach dem die Arbeit unter kontrollierten Bedingungen und auf der Grundlage einer umfassenden Risikobewertung erlaubt wird, bei der die tatsächlichen Expositionsniveaus und ihre Wahrscheinlichkeit festgestellt und mit den in den Anhängen II und III festgelegten Expositionsgrenzwerten verglichen werden. Solche spezifischen Situationen werden der Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG gemeldet.

Or. de

Begründung

Ausnahmen bedeuten eine unzulässige Ungleichbehandlung von Beschäftigten und stellen eine schwerwiegende Verletzung der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG dar. Die Hersteller haben durch Innovationen dafür Sorge zu tragen, dass trotz Grenzwerten die Anzahl der Anwendungen konstant gehalten bzw. weiter erhöht werden kann. Ausnahmen oder Grenzwertabsenkungen führen dazu, den notwendigen Innovationsdruck auf die Hersteller stark zu vermindern – auf Kosten der Gesundheit der Arbeitnehmer.

**Änderungsantrag 92
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Ermittlung der Exposition **und Bewertung der Risiken**

Geänderter Text

Bewertung der Risiken und Ermittlung der Exposition

Änderungsantrag 93
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vor, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Bewertung, Messung und Berechnung können nach den Anleitungen in den Anhängen II und III durchgeführt werden. Für spezifische, in diesen Anhängen nicht vorgesehene Fälle kann sich der Arbeitgeber an die vom CENELEC für einschlägige Bewertungs-, Messungs- und Berechnungssituationen festgelegte harmonisierte europäische Normen halten. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, andere wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien anzuwenden, falls der betreffende Mitgliedstaat dies vorschreibt. Gegebenenfalls berücksichtigt der Arbeitgeber auch die von den Geräteherstellern gemäß Unionsrecht angegebenen Emissionswerte und anderen sicherheitsbezogenen Daten.

Geänderter Text

1. Der Arbeitgeber muss im Besitz einer Risikobewertung gemäß der Richtlinie 89/391/EWG sein und ermitteln, welche Maßnahmen gemäß der vorliegenden Richtlinie zu treffen sind. Die Risikobewertung ist gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf einem geeigneten Datenträger zu dokumentieren. Sie kann eine Begründung des Arbeitgebers einschließen, wonach eine detailliertere Risikobewertung aufgrund der Art und des Umfangs der Risiken im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern nicht erforderlich ist. Die Risikobewertung ist regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere wenn bedeutsame Veränderungen eingetreten sind, so dass sie veraltet sein könnte, oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

Begründung

Da die CENELEC-Normen keine offenen Normen sind, sollte in dieser Richtlinie nicht auf sie verwiesen werden.

Änderungsantrag 94
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vor, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Bewertung, Messung und Berechnung können nach den Anleitungen in den Anhängen II und III durchgeführt werden. Für spezifische, in diesen Anhängen nicht vorgesehene Fälle kann sich der Arbeitgeber an die vom CENELEC für einschlägige Bewertungs-, Messungs- und Berechnungssituationen *festgelegte harmonisierte europäische Normen* halten. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, andere wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien anzuwenden, ***falls der betreffende Mitgliedstaat dies vorschreibt***. Gegebenenfalls berücksichtigt der Arbeitgeber auch die von den Geräteherstellern gemäß Unionsrecht angegebenen Emissionswerte und anderen sicherheitsbezogenen Daten.

Geänderter Text

1. Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vor, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Bewertung, Messung und Berechnung können nach den Anleitungen in den Anhängen II und III durchgeführt werden. Für spezifische, in diesen Anhängen nicht vorgesehene Fälle kann sich der Arbeitgeber an die vom CENELEC für einschlägige Bewertungs-, Messungs- und Berechnungssituationen *festgelegten harmonisierten europäischen Normen* halten. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, andere wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien anzuwenden. Gegebenenfalls berücksichtigt der Arbeitgeber auch die von den Geräteherstellern gemäß Unionsrecht angegebenen Emissionswerte und anderen sicherheitsbezogenen Daten.

Or. en

Begründung

Der Arbeitgeber sollte berechtigt sein, wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien auch dann anzuwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies nicht vorschreibt.

Änderungsantrag 95
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vor, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Bewertung, Messung und Berechnung können nach den Anleitungen in den Anhängen II und III durchgeführt werden. Für spezifische, in diesen Anhängen nicht vorgesehene Fälle kann sich der Arbeitgeber an die vom CENELEC für einschlägige Bewertungs-, Messungs- und Berechnungssituationen festgelegte harmonisierte europäische Normen halten. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, andere wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien anzuwenden, ***falls der betreffende Mitgliedstaat dies vorschreibt.*** Gegebenenfalls berücksichtigt der Arbeitgeber auch die von den Geräteherstellern gemäß Unionsrecht angegebenen Emissionswerte und anderen sicherheitsbezogenen Daten.

Geänderter Text

1. Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vor, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Bewertung, Messung und Berechnung können nach den Anleitungen in den Anhängen II und III durchgeführt werden. Für spezifische, in diesen Anhängen nicht vorgesehene Fälle kann sich der Arbeitgeber an die vom CENELEC für einschlägige Bewertungs-, Messungs- und Berechnungssituationen festgelegte harmonisierte europäische Normen halten. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, andere wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien anzuwenden. Gegebenenfalls berücksichtigt der Arbeitgeber auch die von den Geräteherstellern gemäß Unionsrecht angegebenen Emissionswerte und anderen sicherheitsbezogenen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 96 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Außer in Fällen, in denen berechnete datenschutzrechtliche Gründe vorliegen, wird diese Bewertung auf Antrag veröffentlicht.

Änderungsantrag 97
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ausgehend von der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung der elektromagnetischen Felder überprüft der Arbeitgeber, falls einer der in den Anhängen II oder III genannten Auslösewerte überschritten wird, ob die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten werden, und stellt erforderlichenfalls entsprechende Berechnungen an.

entfällt

Begründung

Dieser Absatz sollte nach Absatz 6 erscheinen.

Änderungsantrag 98
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ausgehend von der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung der elektromagnetischen Felder überprüft der Arbeitgeber, falls einer der in **den Anhängen II oder III** genannten **Auslösewerte** überschritten wird, ob die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die **Gesundheit** überschritten werden, und stellt erforderlichenfalls entsprechende

2. Ausgehend von der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung der elektromagnetischen Felder überprüft der Arbeitgeber, falls einer der in **Anhang II** genannten **Orientierungswerte** überschritten wird, ob die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die **Sicherheit** überschritten werden, und stellt erforderlichenfalls entsprechende

Berechnungen an.

Berechnungen an.

Or. en

Änderungsantrag 99
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ausgehend von der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung der elektromagnetischen Felder überprüft der Arbeitgeber, falls einer der in **den Anhängen II oder III** genannten **Auslösewerte** überschritten wird, ob die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die **Gesundheit** überschritten werden, und stellt erforderlichenfalls entsprechende Berechnungen an.

Geänderter Text

2. Ausgehend von der gemäß Absatz 1 durchgeführten Bewertung der elektromagnetischen Felder überprüft der Arbeitgeber, falls einer der in **Anhang II** genannten **Orientierungswerte** überschritten wird, ob die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die **Sicherheit** überschritten werden, und stellt erforderlichenfalls entsprechende Berechnungen an.

Or. en

Änderungsantrag 100
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Es ist nicht erforderlich, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen durchzuführen, wenn bereits eine Bewertung gemäß der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz)⁹ erfolgt ist, die in dieser

Geänderter Text

entfällt

Empfehlung festgelegten Grenzwerte in Bezug auf die Arbeitnehmer eingehalten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen sind. Werden für die Allgemeinheit bestimmte und den EU-Produktvorschriften, insbesondere den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG, entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet, gelten diese Bedingungen als erfüllt.

Or. en

**Änderungsantrag 101
Paul Murphy, Georgios Toussas**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Es ist nicht erforderlich, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen durchzuführen, wenn bereits eine Bewertung gemäß der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz)⁹ erfolgt ist, die in dieser Empfehlung festgelegten Grenzwerte in Bezug auf die Arbeitnehmer eingehalten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen sind. Werden für die Allgemeinheit bestimmte und den EU-Produktvorschriften, insbesondere den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG, entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet, gelten diese Bedingungen als erfüllt. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Es ist nicht erforderlich, die in den Absätzen 1 **und** 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen durchzuführen, wenn bereits eine Bewertung gemäß der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz)⁹ erfolgt ist, die in dieser Empfehlung festgelegten Grenzwerte in Bezug auf die Arbeitnehmer eingehalten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen sind. Werden für die Allgemeinheit bestimmte und den EU-Produktvorschriften, insbesondere den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG, entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet, gelten diese Bedingungen als erfüllt.

Geänderter Text

3. Es ist nicht erforderlich, die in den Absätzen 1, 2 **und 2a** genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen durchzuführen, wenn bereits eine Bewertung gemäß der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz)⁹ erfolgt ist, die in dieser Empfehlung festgelegten Grenzwerte in Bezug auf die Arbeitnehmer eingehalten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen sind. Werden für die Allgemeinheit bestimmte und den EU-Produktvorschriften, insbesondere den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG, entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet, gelten diese Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 103
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Es ist nicht erforderlich, die in den Absätzen 1 **und** 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen durchzuführen, wenn bereits eine Bewertung gemäß der Empfehlung

Geänderter Text

3. Es ist nicht erforderlich, die in den Absätzen 1, 2 **und 2a** genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen an öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen durchzuführen, wenn bereits eine Bewertung gemäß der

1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz)⁹ erfolgt ist, die in dieser Empfehlung festgelegten Grenzwerte in Bezug auf die Arbeitnehmer eingehalten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen sind. Werden für die Allgemeinheit bestimmte und den EU-Produktvorschriften, insbesondere den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG, entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet, gelten diese Bedingungen als erfüllt.

Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz-300 GHz)⁹ erfolgt ist, die in dieser Empfehlung festgelegten Grenzwerte in Bezug auf die Arbeitnehmer eingehalten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen sind. Werden für die Allgemeinheit bestimmte und den EU-Produktvorschriften, insbesondere den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG, entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet, gelten diese Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 104 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen werden von sachkundigen Diensten oder Personen in angemessenen Zeitabständen geplant und durchgeführt, wobei die in den Anhängen II und III enthaltenen Anleitungen und insbesondere die Artikel 7 und 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen sowie der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Die aus den Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen der Exposition resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Absatz sollte nach Absatz 6 erscheinen.

Änderungsantrag 105

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen werden von sachkundigen Diensten oder Personen in angemessenen Zeitabständen geplant und durchgeführt, wobei die in den Anhängen II und III enthaltenen Anleitungen und insbesondere die Artikel 7 und 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen sowie der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Die aus den Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen der Exposition resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

Geänderter Text

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen werden von sachkundigen Diensten oder Personen in angemessenen Zeitabständen **sowie bei nennenswerten Veränderungen** geplant und durchgeführt, wobei die in den Anhängen II und III enthaltenen Anleitungen und insbesondere die Artikel 7 und 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen sowie der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Die aus den Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen der Exposition resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

Or. de

Änderungsantrag 106

Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Absätzen 1 **und** 2 genannten Bewertungen, Messungen und/oder

Geänderter Text

4. Die in den Absätzen 1, 2 **und 2a** genannten Bewertungen, Messungen

Berechnungen werden von sachkundigen Diensten oder Personen in angemessenen Zeitabständen geplant und durchgeführt, wobei die in den Anhängen II und III enthaltenen Anleitungen und insbesondere die Artikel 7 und 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen sowie der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Die aus den Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen der Exposition resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

und/oder Berechnungen werden von sachkundigen Diensten oder Personen in angemessenen Zeitabständen geplant und durchgeführt, wobei die in den Anhängen II und III enthaltenen Anleitungen und insbesondere die Artikel 7 und 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen sowie der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind. Die aus den Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen der Exposition resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 107 **Julie Girling**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 5 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

5. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Risikobewertung insbesondere Folgendes:

Geänderter Text

5. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Risikobewertung **gegebenenfalls** insbesondere Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 108 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) **Frequenzspektrum** sowie

Geänderter Text

(a) **Frequenzzusammensetzung** sowie

Expositionsniveau, Expositionsdauer und
Expositionsart;

Expositionsniveau, Expositionsdauer und
Expositionsart;

Or. en

Änderungsantrag 109
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(b) Expositionsgrenzwerte und
Auslöswerte gemäß Artikel 3 sowie den
Anhängen II und III dieser Richtlinie;***

entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Hinweis sollte nach den Begriffsbestimmungen erscheinen.

Änderungsantrag 110
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) alle direkten physischen
Auswirkungen, insbesondere eine
unmittelbar durch das Aufhalten in einem
elektromagnetischen Feld ausgelöste
Wirkung auf den menschlichen Körper,
beispielsweise Erwärmung von Gewebe,
Stimulation von Muskeln, Nerven oder
Sinnesorganen, Schwindel oder
Phosphene;***

Or. en

Änderungsantrag 111
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) alle gesundheitsschädlichen Wirkungen, insbesondere biologische Auswirkungen, die das mentale, körperliche und/oder allgemeine Wohlbefinden exponierter Arbeitnehmer nachteilig beeinflussen;

Or. en

Änderungsantrag 112
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) alle nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, insbesondere Wirkungen, die eine zeitlich befristete Belästigung verursachen oder das Wahrnehmungsvermögen oder andere Hirn- oder Muskelfunktionen beeinflussen und damit die Fähigkeit von Arbeitnehmern beeinträchtigen können, sicher zu arbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 113
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bd) Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte gemäß Artikel 3 sowie Anhang II dieser Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 114
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer, ***etwa der Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie ein aktives implantiertes medizinisches Gerät tragen, und Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben;***

(c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer, ***insbesondere von Arbeitnehmern, die ein aktives oder passives implantiertes medizinisches Gerät (z. B. einen Herzschrittmacher) tragen, Arbeitnehmern, die ein am Körper getragenes medizinisches Gerät (z. B. eine Insulinpumpe) mit sich führen, Arbeitnehmern mit einem schwachen Immunsystem (z. B. Krebspatienten) und schwangeren Frauen;***

Or. en

Änderungsantrag 115
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer, etwa der Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie

(c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer, etwa der Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie

ein aktives implantiertes medizinisches Gerät tragen, und Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben;

ein aktives **oder passives** implantiertes medizinisches Gerät (**z. B. einen Herzschrittmacher**) tragen, **mit tragbaren medizinischen Geräten (z. B. einer Insulinpumpe) ausgestattet sind**, und Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben;

Or. fr

Begründung

Um der Pflicht nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c nachzukommen, muss der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer über die in dem Änderungsantrag genannten gesundheitlichen Bedingungen informiert werden. Ohne eine entsprechende Information durch den Arbeitnehmer ist dies nicht möglich.

Änderungsantrag 116 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(d) alle indirekten Auswirkungen wie:

Geänderter Text

(d) alle indirekten Auswirkungen **auf ein Objekt aufgrund der Tatsache, dass dieses sich in einem elektromagnetischen Feld befindet, die eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit hervorrufen können**, wie:

Or. en

Änderungsantrag 117 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

(i) *Störungen bei* elektronischen

Geänderter Text

(i) *Interferenzen mit* elektronischen

medizinischen Geräten und Vorrichtungen (einschließlich Herzschrittmachern und anderen implantierten Geräten gemäß Buchstabe c);

medizinischen Geräten und Vorrichtungen (einschließlich Herzschrittmachern und anderen implantierten **oder am Körper getragenen** Geräten gemäß Buchstabe f);

Or. en

Änderungsantrag 118
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) Verletzungsrisiko durch die Projektilwirkung ferromagnetischer Gegenstände in statischen Magnetfeldern mit einer magnetischen Flussdichte von über **30** mT;

Geänderter Text

(ii) Verletzungsrisiko durch die Projektilwirkung ferromagnetischer Gegenstände in statischen Magnetfeldern mit einer magnetischen Flussdichte von über **3** mT;

Or. en

Änderungsantrag 119
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe d – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iva) Kontaktströme oder Ströme durch die Gliedmaßen;

Or. en

Änderungsantrag 120
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) einschlägige Informationen auf der Grundlage der Gesundheitsüberwachung einschließlich veröffentlichter Informationen;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 121
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Der Arbeitgeber muss im Besitz einer Risikobewertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/391/EWG sein und ermitteln, welche Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie zu treffen sind. Die Risikobewertung ist gemäß den innerstaatlichen Vorschriften und Gepflogenheiten auf einem geeigneten Datenträger zu dokumentieren; sie kann eine Begründung des Arbeitgebers einschließen, wonach eine detailliertere Risikobewertung aufgrund der Art und des Umfangs der Risiken im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern nicht erforderlich ist. Die Risikobewertung ist regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere wenn bedeutsame Veränderungen eingetreten sind, so dass sie veraltet sein könnte, oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

6. Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung und/oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vor, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Bewertung, Messung und Berechnung können nach den in Artikel 14 genannten wissenschaftlich fundierten Anleitungen durchgeführt werden.

Falls eine weitere Bewertung der Exposition erforderlich ist, kann sich der Arbeitgeber an die von den europäischen Normungsgremien aufgestellten

einschlägigen Bewertung-, Messungs- und Berechnungsnormen halten.

Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, andere wissenschaftlich fundierte Normen oder Leitlinien anzuwenden, falls der betreffende Mitgliedstaat dies vorschreibt. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber auch die von den Geräteherstellern gemäß Unionsrecht angegebenen Emissionswerte und anderen sicherheitsbezogenen Daten berücksichtigen. Reichen die angegebenen sicherheitsbezogenen Daten nicht aus, um das Expositionsniveau gegenüber elektromagnetischen Feldern an einem bestimmten Arbeitsplatz zu bewerten, erfolgt eine Bewertung insbesondere dann, wenn die Technologien, die in den Geräten oder Anlagen, die den betreffenden Arbeitsplatz bestimmen, angewandt werden, insbesondere Folgendes umfassen: Mikrowellenheizung, Induktoren, Antennen mit einer Leistung von mehr als 5 Watt, Spannungen, deren Werte in Volt die Auslöswerte für die entsprechenden Frequenzen in Volt pro Meter überschreiten, und Stromstärken, deren Werte in Ampere die Auslöswerte für die entsprechenden Frequenzen in Mikrottesla überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 122
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Ausgehend von der gemäß Absatz 4 durchgeführten Bewertung der elektromagnetischen Felder nimmt der

Arbeitgeber, falls einer der in Anhang II genannten Auslösewerte überschritten wird, eine weitere Bewertung oder Berechnung vor, um festzustellen, ob die Expositionsgrenzwerte überschritten werden.

Or. en

Änderungsantrag 123
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Die Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen nach den Absätzen 4 und 5 müssen in angemessenen Zeitabständen sachkundig geplant und durchgeführt werden, wobei die Anleitungen und hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen und der Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer insbesondere Artikel 7 und Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG zu berücksichtigen sind. Die aus den Bewertungen, Messungen und/oder Berechnungen der Exposition resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 124
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 125
Elisabeth Morin-Chartier**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die **Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern** ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die Gefährdung **durch elektromagnetische** Felder ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Or. fr

Begründung

Das Ziel dieser Richtlinie besteht in der Verringerung der durch die Exposition verursachten Gefährdung. Somit muss diese Gefährdung ausgeschlossen oder so weit wie möglich reduziert werden. Die Exposition als solche kann nicht ausgeschlossen werden, da es in der Natur der Sache liegt, dass beim Einsatz von Elektrizität elektromagnetische Felder entstehen.

**Änderungsantrag 126
Sari Essayah**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die **Exposition gegenüber** elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Geänderter Text

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die **Gefährdung durch elektromagnetische Felder** ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Or. en

Änderungsantrag 127
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Geänderter Text

1. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Erzeugung von elektromagnetischen Feldern am Entstehungsort wird die Exposition gegenüber **schädlichen** elektromagnetischen Feldern ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert.

Or. en

Änderungsantrag 128
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die *Verringerung der* Gefährdung durch Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern *stützt sich auf die* in der Richtlinie 89/391/EWG festgelegten allgemeinen *Grundsätze* der Gefahrenverhütung.

Die Gefährdung durch Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern *wird in Übereinstimmung mit den* in der Richtlinie 89/391/EWG festgelegten allgemeinen *Grundsätzen* der Gefahrenverhütung *verringert oder ausgeschlossen*.

Or. en

Änderungsantrag 129
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte nicht überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte trotz der vom Arbeitgeber zur Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb dieser Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Rovana Plumb

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

1a. Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und des immer verbreiteteren Einsatzes von elektromagnetische Felder erzeugenden Arbeitsmitteln in verschiedenen Bereichen zu einem klar definierten und für die Gesellschaft nützlichen Zweck stellen die Mitgliedstaaten die notwendigen Mittel für Forschungstätigkeiten bereit, die auf eine möglichst genaue Ermittlung der negativen Auswirkungen einer Exposition des menschlichen Organismus gegenüber elektromagnetischen Feldern abzielen.

Or. ro

**Änderungsantrag 131
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Werden die in Artikel 3 sowie in den Anhängen II und III genannten Auslöswerte überschritten und erbringt die nach Artikel 4 Absatz 2 durchgeführte Überprüfung nicht den Nachweis, dass die Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden und dass Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können, erarbeitet und realisiert der Arbeitgeber auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung einen Aktionsplan mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer die Expositionsgrenzwerte überschreitenden Exposition, wobei er insbesondere Folgendes berücksichtigt:

2. Wird einer der in Artikel 3 sowie in Anhang II genannten Auslöswerte überschritten, erarbeitet und realisiert der Arbeitgeber auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung einen Aktionsplan mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer die Expositionsgrenzwerte überschreitenden Exposition, wobei er insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Änderungsantrag 132
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Werden die in Artikel 3 sowie in den Anhängen II und III genannten Auslösewerte überschritten und erbringt die nach Artikel 4 Absatz 2 durchgeführte Überprüfung nicht den Nachweis, dass die Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden und dass Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können, erarbeitet und realisiert der Arbeitgeber auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung einen Aktionsplan mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer die Expositionsgrenzwerte überschreitenden Exposition, wobei er insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Geänderter Text

2. Werden die in Artikel 3 sowie in den Anhängen II und III genannten Auslösewerte überschritten und erbringt die nach Artikel 4 Absatz 2 durchgeführte Überprüfung nicht den Nachweis, dass die Expositionsgrenzwerte **für Auswirkungen auf die Gesundheit** nicht überschritten werden und dass Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können, erarbeitet und realisiert der Arbeitgeber auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung einen Aktionsplan mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer die Expositionsgrenzwerte überschreitenden Exposition, wobei er insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Änderungsantrag 133
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) angemessene Abgrenzungs- und Zugangskontrollmaßnahmen (z. B. Signale, Aufschriften, Bodenmarkierungen, Umzäunung) zur Information der Arbeitnehmer und zur Zugangsbeschränkung oder -kontrolle;

Änderungsantrag 134
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) angemessene Abgrenzungs- und Zugangskontrollmaßnahmen (z. B. Signale, Aufschriften, Bodenmarkierungen, Umzäunung) zur Zugangsbeschränkung oder -kontrolle;

Or. en

Änderungsantrag 135
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Maßnahmen und Verfahren zur Beherrschung von Funkenentladungen durch technische Mittel und Schulung der Arbeitnehmer (gilt bei Exposition gegenüber elektrischen Feldern);

Or. en

Änderungsantrag 136
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Maßnahmen und Verfahren zur Beherrschung von Funkenentladungen durch technische Mittel und Schulung der Arbeitnehmer (gilt bei der Exposition gegenüber elektrischen Feldern);

Or. en

Änderungsantrag 137
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Werden in Artikel 3 und Anhang II genannte Auslöswerte überschritten, erarbeitet und realisiert der Arbeitgeber auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung einen Aktionsplan mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Gefährdung besonders gefährdeter Arbeitnehmer und einer Gefährdung aufgrund der in diesem Artikel genannten indirekten Auswirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein **könnten**, die die **Orientierungs- oder**

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer **voraussichtlich** elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein **werden**, die die

Auslösewerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß **den Anhängen II und III sowie** der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Auslösewerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß **Anhang II und** der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt **und sind die Arbeitnehmer über die Risiken elektromagnetischer Strahlung unterrichtet**, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 139 **Elizabeth Lynne**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die **Orientierungs- oder** Auslösewerte überschreiten, mit einer **geeigneten** Kennzeichnung **gemäß den Anhängen II und III sowie** der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) **versehen**. Die

Geänderter Text

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Auslösewerte überschreiten, **gegebenenfalls** mit einer Kennzeichnung **versehen, es sei denn, die Risikobewertung erbringt den Nachweis, dass die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit nicht überschritten werden, so dass gesundheitsschädliche Wirkungen ausgeschlossen werden können. Ebenso werden auf der Grundlage der in Artikel 4 Absatz 2a genannten Risikobewertung**

betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Orientierungswerte überschreiten, gegebenenfalls mit einer Kennzeichnung versehen, es sei denn, die Risikobewertung erbringt den Nachweis, dass die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit nicht überschritten werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese Kennzeichnungen entsprechen der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 140
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Orientierungs- oder Auslösewerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß den Anhängen II und III sowie der

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 141 **Sari Essayah**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Orientierungs- oder Auslöswerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß den Anhängen II und III sowie der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen

Geänderter Text

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Orientierungs- oder Auslöswerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß den Anhängen II und III sowie der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen

Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt **oder werden Leitungsrechte für Freileitungen in Anspruch genommen**, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete Kennzeichnungen und Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Or. en

Begründung

Der Eigner der Leitungen kann an den Leitungen keinen Warnhinweis anbringen, da ihm das Grundstück in der Regel nicht gehört. Außerdem werden diese Freileitungen in der Regel nur selten und während kurzer Zeiträume von Arbeitnehmern gewartet.

Änderungsantrag 142 Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Orientierungs- oder Auslösewerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß den Anhängen II und III sowie der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt, sind speziell auf elektromagnetische Felder ausgerichtete

Geänderter Text

3. Auf der Grundlage der in Artikel 4 genannten Risikobewertung werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein könnten, die die Orientierungs- oder Auslösewerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß den Anhängen II und III sowie der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) versehen. Die betreffenden Bereiche werden abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird gegebenenfalls eingeschränkt. Ist der Zugang zu diesen Bereichen aus anderen Gründen auf geeignete Weise eingeschränkt **oder werden gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und**

Kennzeichnungen und
Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

***Gepflogenheiten andere Lösungen
gefunden***, sind speziell auf
elektromagnetische Felder ausgerichtete
Kennzeichnungen und
Zugangsbeschränkungen nicht erforderlich.

Or. en

Begründung

Bei Leitungsrechten für Freileitungen kann es in der Praxis zu zahlreichen Problemen im Bereich der Kennzeichnung und der Zugangsbeschränkungen kommen. So ist z. B. zu klären, wem das Land gehört, auf dem die Kennzeichnungen angebracht werden soll, um welches geografische Gebiet es sich handelt und wie viele Kennzeichnungen erforderlich sind. Dabei muss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie anderen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 143 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

entfällt

Änderungsantrag 144
Jutta Steinruck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, **es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt**. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so **trifft** der Arbeitgeber **unverzüglich Maßnahmen, um** die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so **ist** der Arbeitgeber **unmittelbar verpflichtet**, die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Änderungsantrag 145
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für

Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Auswirkungen auf die Sicherheit nicht überschreiten, es sei denn, es finden Managementkontrollen statt und die Arbeitnehmer werden geschult, um die Folgen nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern.

Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 146
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Geänderter Text

4. In Situationen, in denen die Exposition der Arbeitnehmer die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit überschreitet, müssen Verfahren bestehen und die Arbeitnehmer geschult werden, um Folgen nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit zu verhindern. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen **unter Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der vorgenommenen Änderungen** entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Or. fr

Änderungsantrag 148 Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, **es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt**. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt,

Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Diese Abänderung folgt aus der Abänderung (Streichung) von Artikel 3 Absatz 6.

Änderungsantrag 149 **Paul Murphy, Georgios Toussas**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten, ***es sei denn, die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 sind erfüllt.*** Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Geänderter Text

4. Die Exposition der Arbeitnehmer darf die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit auf keinen Fall überschreiten. Werden die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit trotz der vom Arbeitgeber aufgrund dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen überschritten, so trifft der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu senken. Der Arbeitgeber ermittelt, warum die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit überschritten wurden, und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen entsprechend an, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu vermeiden.

Änderungsantrag 150
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer an.

Geänderter Text

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer, insbesondere ***von Arbeitnehmern, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie ein implantierbares oder tragbares medizinisches Gerät tragen, oder von Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben,*** an.

Änderungsantrag 151
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer an.

Geänderter Text

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer, insbesondere ***von Arbeitnehmern, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie mit einem implantierbaren oder tragbaren medizinischen Gerät ausgestattet sind,***

und von Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben, an.

Or. en

Änderungsantrag 152
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel sowie in den Anhängen II und III genannten Maßnahmen an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer an.

Geänderter Text

5. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die im vorliegenden Artikel genannten Maßnahmen **je nach Bedarf** an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmer **und die individuellen Risikobewertungen** an.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jutta Steinruck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG **stellt** der Arbeitgeber **sicher, dass die Arbeitnehmer**, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, und/oder **ihre Vertreter** alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie **erhalten**, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG **ist** der Arbeitgeber **dazu verpflichtet, den Arbeitnehmern**, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, und/oder **ihren Vertretern** alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie **zu übermitteln**, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

Änderungsantrag 154
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, und/oder ihre Vertreter alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erhalten, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die **wahrscheinlich** einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, und/oder ihre Vertreter alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erhalten, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

Änderungsantrag 155
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, **und/oder** ihre Vertreter alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erhalten, die sich insbesondere

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die einer Gefährdung durch elektromagnetische Felder bei der Arbeit ausgesetzt sind, **und** ihre Vertreter alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Risikobewertung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie erhalten, die sich insbesondere

auf Folgendes erstrecken:

auf Folgendes erstrecken:

Or. de

Änderungsantrag 156
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Werte und Konzepte der Expositionsgrenzwerte, **Orientierungswerte** und Auslösewerte, die damit zusammenhängende Gefährdung und die getroffenen Präventionsmaßnahmen;

(b) die Werte und Konzepte der Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte, die damit zusammenhängende **mögliche** Gefährdung und die getroffenen Präventionsmaßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 157
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die möglichen indirekten Auswirkungen der Exposition ;

Or. fr

Änderungsantrag 158
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Im Interesse der Prävention und

1. Im Interesse der Prävention und

Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt.

Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt. ***Diese Maßnahmen einschließlich der die Gesundheitsakten und ihre Verfügbarkeit betreffenden Bestimmungen werden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Gepflogenheiten durchgeführt.***

Or. en

Begründung

Siehe „Der Vorschlag im Einzelnen“, Artikel 8, auf S. 10 des Kommissionsvorschlags. Hier heißt es: „Die von niederfrequenten Feldern verursachten Wirkungen (können) nicht mehr festgestellt werden (...), sobald der Arbeitnehmer den Bereich der unerwünschten Exposition verlassen hat. Daher kann eine auf eine solche Exposition zurückzuführende Gesundheitsschädigung nicht durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden.“

Änderungsantrag 159 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt.

Geänderter Text

1. Im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt. ***Diese Maßnahmen einschließlich der die Gesundheitsakten und ihre Verfügbarkeit betreffenden Bestimmungen werden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Gepflogenheiten durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 160
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt.

Geänderter Text

1. Im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt. ***Dieser Maßnahmen werden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Gepflogenheiten durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 161
Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt.

Geänderter Text

1. Im Interesse der Prävention und Früherkennung jeglicher gesundheitsschädlicher Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern wird gemäß Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt. ***Außerdem sollten die Leitlinien der Mitgliedstaaten für Gesundheitskontrollen und ihre Vorschriften für die Gesundheitsüberwachung unter Berücksichtigung der aktualisierten Grenzwerte für die Exposition von***

*Arbeitnehmern gegenüber
elektromagnetischen Feldern auf den
neuesten Stand gebracht werden.*

Or. fi

Änderungsantrag 162
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkung der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 163
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkung der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten **entfällt**

Schritte unternimmt.

Or. en

Änderungsantrag 164
Julie Girling

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkung der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt.

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird, **wenn eine Exposition über dem Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit festgestellt wurde**, jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkung der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt.

Or. en

Änderungsantrag 165
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkung der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird, **wenn eine Exposition über dem Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit festgestellt wurde**, jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkung der für die medizinische

Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt.

Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt.

Or. en

Änderungsantrag 166
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder **unerwartete gesundheitliche Auswirkung** der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt.

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich bis 100 kHz wird jede von einem Arbeitnehmer gemeldete unerwünschte oder **nachteilige körperliche Gesundheitsauswirkung** der für die medizinische Überwachung zuständigen Person zur Kenntnis gebracht, die im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die geeigneten Schritte unternimmt.

Or. de

Änderungsantrag 167
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten

Geänderter Text

entfällt

*eine ärztliche Untersuchung ermöglicht.
Wird eine durch diese Exposition
verursachte Gesundheitsschädigung
festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine
erneute Bewertung der Risiken gemäß
Artikel 4 vor.*

Or. en

**Änderungsantrag 168
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Bei Expositionen im Frequenzbereich von
100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall,
wenn eine Exposition über den
Expositionsgrenzwerten festgestellt wird,
wird dem betroffenen Arbeitnehmer im
Einklang mit den innerstaatlichen
Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten
eine ärztliche Untersuchung ermöglicht.
Wird eine durch diese Exposition
verursachte Gesundheitsschädigung
festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine
erneute Bewertung der Risiken gemäß
Artikel 4 vor.*

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 169
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich von
100 kHz bis 300 GHz **und in jedem Fall**,
wenn eine Exposition über den

Bei Expositionen im Frequenzbereich von
100 kHz bis 300 GHz **wird**, wenn eine
Exposition über den

Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, **wird** dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Or. en

Änderungsantrag 170 **Elizabeth Lynne**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz **und in jedem Fall**, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem **betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung** ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz **wird**, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, dem *bzw. den Arbeitnehmern während der Arbeitszeit* eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. **Die Kosten werden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten beglichen.** Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Or. en

Änderungsantrag 171 **David Casa**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken **und der Schutz- und Präventionsmaßnahmen** gemäß Artikel 4 vor.

Or. en

Änderungsantrag 172
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor.

Geänderter Text

Bei Expositionen im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz und in jedem Fall, wenn eine Exposition über den Expositionsgrenzwerten festgestellt wird, wird dem betroffenen Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Untersuchung ermöglicht. Wird eine durch diese Exposition verursachte Gesundheitsschädigung festgestellt, nimmt der Arbeitgeber eine erneute Bewertung der Risiken gemäß Artikel 4 vor **und leistet eine Entschädigung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.**

Or. de

Änderungsantrag 173
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Arbeitgeber trifft geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der für die Gesundheitsüberwachung zuständige Arzt und/oder medizinische Dienst Zugang zu den Ergebnissen der in Artikel 4 genannten Risikobewertung hat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 174
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer geeigneten Form aufbewahrt, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist, wobei Vertraulichkeitsanforderungen Rechnung getragen wird. Die einzelnen Arbeitnehmer haben auf Verlangen Zugang zu ihrer Gesundheitsakte.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 175
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer geeigneten Form aufbewahrt, so dass eine **spätere** Einsichtnahme möglich ist, wobei Vertraulichkeitsanforderungen Rechnung getragen wird. Die einzelnen Arbeitnehmer haben auf Verlangen Zugang zu ihrer Gesundheitsakte.

Geänderter Text

3. Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer geeigneten Form aufbewahrt, so dass eine **jederzeitige** Einsichtnahme möglich ist, wobei Vertraulichkeitsanforderungen Rechnung getragen wird. Die einzelnen Arbeitnehmer haben auf Verlangen Zugang zu ihrer Gesundheitsakte.

Or. de

Änderungsantrag 176
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer geeigneten Form aufbewahrt, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist, wobei Vertraulichkeitsanforderungen Rechnung getragen wird. Die einzelnen Arbeitnehmer haben auf Verlangen Zugang zu ihrer Gesundheitsakte.

Geänderter Text

3. Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer geeigneten Form aufbewahrt, so dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist, wobei Vertraulichkeitsanforderungen Rechnung getragen wird. Die einzelnen Arbeitnehmer haben auf Verlangen **unbeschränkten** Zugang zu ihrer Gesundheitsakte.

Or. de

Änderungsantrag 177
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a
Überwachung der Langzeitwirkungen

Es wird ein Ausschuss unabhängiger Experten eingesetzt, der die Aufgabe hat, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Langzeitwirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern zu überprüfen, und die Kommission legt gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG einen Vorschlag zur Überarbeitung der vorliegenden Richtlinie vor, um diesen voraussichtlichen Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 178
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die bei einem Verstoß gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die bei einem Verstoß gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Mitgliedstaaten legen fest, wie eine durch in dieser Richtlinie geregelte Expositionen verursachte Gesundheitsschädigung angemessen zu entschädigen ist.**

Or. de

Änderungsantrag 179
Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

Auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Daten legt die Kommission innerhalb von fünf Jahren nach dem Erlass dieser Richtlinie einen Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie mit Expositionsgrenzwerten und Auslösewerten für die MRT (wie in Artikel 3 Absatz 4 definiert) vor.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 3 Absatz 4 gelten die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte der Richtlinie nicht für Arbeitnehmer, die der Magnetresonanztomographie (MRT) ausgesetzt sind. Mit dieser Abänderung wird die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine zeitliche Begrenzung der Ausnahmeregelung für die MRT zur Folge hat (Änderungsantrag zu Artikel 3 Absatz 4).

Änderungsantrag 180
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) dem technischen Fortschritt, der Entwicklung der geeignetsten **harmonisierten europäischen** Normen oder Spezifikationen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder Rechnung zu tragen;

(b) dem technischen Fortschritt, der Entwicklung der geeignetsten Normen oder Spezifikationen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder Rechnung zu tragen;

Or. en

Änderungsantrag 181
Karima Delli

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die **Orientierungs- und** Auslösewerte unter der Voraussetzung anzupassen, dass die bestehenden Expositionsgrenzwerte eingehalten werden, **ferner die entsprechenden Listen von Tätigkeiten, Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteltypen in den Anhängen II und III.**

Geänderter Text

(c) die Auslösewerte unter der Voraussetzung anzupassen, dass die bestehenden Expositionsgrenzwerte **gemäß Anhang II** eingehalten werden.

Or. en

**Änderungsantrag 182
Liisa Jaakonsaari**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13**

Vorschlag der Kommission

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung, erstellt die Kommission einen praktischen Leitfaden zu den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II bis IV. Die Kommission arbeitet dabei eng mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zusammen.

Geänderter Text

Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung, erstellt die Kommission einen praktischen Leitfaden zu den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge II bis IV. Die Kommission arbeitet dabei eng mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zusammen.
Der praktische Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert, um unter anderem künftigen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Von dieser Weiterverfolgung werden auch die Arbeiten der Kommission gemäß Artikel 10 berührt.

Or. en

Begründung

Die Listen in einigen Absätzen der Anhänge haben exemplarischen Charakter und sind zu dem Zeitpunkt gültig, zu dem die Richtlinie erlassen wird, aber sie berücksichtigen nicht die

künftigen technologischen Entwicklungen. Es ist wichtig, dass es einen praktischen Leitfaden gibt und dass dieser regelmäßig aktualisiert wird, um unter anderem den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kommission sollte bei dieser Weiterverfolgung eng mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zusammenarbeiten, und die diesbezüglichen Arbeiten sollten sich auch in den Arbeiten der Kommission gemäß Artikel 10 widerspiegeln.

Änderungsantrag 183
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu **erstellende Bericht legt insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.**

Geänderter Text

Der **Bericht wird** gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG **erstellt.**

Or. en

Änderungsantrag 184
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu **erstellende Bericht** legt insbesondere die Wirksamkeit der **Richtlinie** im Hinblick auf die Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.

Geänderter Text

Unbeschadet des gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu **erstellenden Berichts erstellt die Kommission innerhalb von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] einen besonderen Bericht. Dieser besondere Bericht** legt insbesondere die Wirksamkeit der **Expositionsrichtlinie** im Hinblick auf die

Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.

Or. fr

Änderungsantrag 185
Paul Murphy, Georgios Toussas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu erstellende Bericht legt insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren.

Geänderter Text

Der gemäß Artikel 17a der Richtlinie 89/391/EWG zu erstellende Bericht legt insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Verringerung der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und den Prozentsatz der Arbeitsplätze dar, bei denen Abhilfemaßnahmen erforderlich waren. ***Die Kommission bewertet innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Langzeitwirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und legt einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zwecks Einbeziehung des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor derartigen Langzeitwirkungen vor.***

Or. en

Änderungsantrag 186
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kontaktstrom (IC) zwischen einer Person und einem Gegenstand wird in Ampere (A) ausgedrückt. Ein stationärer Kontaktstrom tritt auf, wenn eine Person einen leitenden Gegenstand in einem **elektrischen** Feld berührt. Während der Herstellung eines solchen Kontakts kann es zu einer Funkenentladung mit entsprechenden transienten Strömen kommen.

Geänderter Text

Der Kontaktstrom (IC) zwischen einer Person und einem Gegenstand wird in Ampere (A) ausgedrückt. Ein stationärer Kontaktstrom tritt auf, wenn eine Person einen leitenden Gegenstand in einem **elektromagnetischen** Feld berührt. Während der Herstellung eines solchen Kontakts kann es zu einer Funkenentladung mit entsprechenden transienten Strömen kommen.

Or. en

Änderungsantrag 187 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die elektrische Feldstärke ist eine Vektorgröße (E), die der Kraft entspricht, die auf ein geladenes Teilchen ungeachtet seiner Bewegung im Raum ausgeübt wird. Sie wird ausgedrückt in Volt pro Meter (V/m).

Geänderter Text

Die elektrische Feldstärke ist eine Vektorgröße (E), die der Kraft entspricht, die auf ein geladenes Teilchen ungeachtet seiner Bewegung im Raum ausgeübt wird. Sie wird ausgedrückt in Volt pro Meter (V/m). ***Es muss zwischen externem und internem elektrischem Feld unterschieden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 188 Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die spezifische Energieabsorption (SA) ist die je Masseneinheit biologischen Gewebes absorbierte Energie; sie wird ausgedrückt in Joule pro Kilogramm (J/kg). In dieser Richtlinie wird sie zur Festlegung von Grenzen für *nichtthermische* Wirkungen gepulster Mikrowellenstrahlung benutzt.

Die spezifische Energieabsorption (SA) ist die je Masseneinheit biologischen Gewebes absorbierte Energie; sie wird ausgedrückt in Joule pro Kilogramm (J/kg). In dieser Richtlinie wird sie zur Festlegung von Grenzen für Wirkungen gepulster Mikrowellenstrahlung benutzt.

Or. en

Änderungsantrag 189 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Anhang I – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Von diesen Größen lassen sich magnetische Flussdichte, Kontaktstrom, elektrische und magnetische Feldstärke sowie Leistungsdichte direkt messen.

Geänderter Text

Von diesen Größen lassen sich magnetische Flussdichte (***B***), Kontaktstrom (***I_C***), elektrische und magnetische Feldstärke (***E***) sowie Leistungsdichte (***S***) direkt messen.

Or. en

Änderungsantrag 190 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Anhang II – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

***Exposition gegenüber
elektromagnetischen Feldern im
Frequenzbereich von 0 Hz bis 100 kHz***

Geänderter Text

Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag der Kommission

**A. EXPOSITIONSBEGRENZUNGS-
SYSTEM**

Die zentralen Grundsätze des für den Frequenzbereich bis 100 kHz (100 000 Schwingungen pro Sekunde) festgelegten Schutzsystems sind folgende:

- angemessene Berücksichtigung der jüngsten internationalen Empfehlungen, die von weltweit anerkannten Fachorganisationen veröffentlicht werden;§§§§*
- Einführung geeigneter und zweckgebundener Vereinfachungen, um das Verständnis des Schutzsystems und seine Umsetzung „vor Ort“ zu erleichtern;*
- Einführung eines „Zonensystems“ zur Einstufung jeder Tätigkeit in der Praxis, so dass die Lokalisierung einer Tätigkeit in einer bestimmten Zone unmittelbar den Umfang der vom Arbeitgeber durchzuführenden Risikobewertung und die empfohlenen Präventionsmaßnahmen beeinflusst;*
- Begrenzung der Zahl der Fälle, in denen die Einhaltung der tatsächlichen Expositionsgrenzwerte sichergestellt werden muss, weil das gemessene Expositionsniveau die Obergrenze der höchstzulässigen Zone überschreitet (Auslösewert).*

Geänderter Text

A. EXPOSITIONSGRENZWERTE

Je nach Frequenz und Verteilung der elektromagnetischen Felder, denen der Arbeitnehmer ausgesetzt ist, werden folgende physikalische Größen und Werte zur Festlegung der Expositionsgrenzwerte verwendet:

- 1. Expositionsgrenzwerte für durch elektrische Stimulation von Gewebe bedingte Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit (ausgedrückt*

in Effektivwerten)

a) Der Expositionsgrenzwert für die Ganzkörperexposition ist von der Wirkungsschwelle für Auswirkungen auf das periphere Nervensystem im gesamten Körper abgeleitet; ab diesem Wert wird auch die Stimulation der Nervenfasern im Zentralnervensystem verhindert. Er wird ausgedrückt als im Nervengewebe im Körper erzeugte elektrische Felder (in V/m):

$f < 3 \text{ kHz} - 0,8 \text{ V/m};$

von 3 kHz bis 10 MHz – $2,7 \times 10^{-4} f \text{ V/m};$

wobei f die Frequenz in Hertz (Hz) ist.

b) Der Expositionsgrenzwert für die Exposition des Kopfes ist von der Wirkungsschwelle für Auswirkungen auf das Zentralnervensystem im Kopf abgeleitet und wird ausgedrückt als im Nervengewebe im Körper erzeugte elektrische Felder (in V/m):

$f < 10 \text{ Hz} - 0,5/f \text{ V/m};$

von 10 Hz bis 25 Hz – 0,05 V/m;

von 25 Hz bis 400 Hz – $0,002f \text{ V/m};$

von 400 Hz bis 3 kHz – 0,8 V/m;

von 3 kHz bis 10 MHz – $2,7 \times 10^{-4} f \text{ V/m};$

wobei f die Frequenz in Hertz (Hz) ist.

2. Expositionsgrenzwerte für durch thermische Wirkungen im Gewebe bedingte Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit zur Prävention von Ganzkörper-Wärmebelastung und übermäßiger punktueller Erwärmung von Gewebe

a) Der Expositionsgrenzwert für die Ganzkörperexposition ist von der Wirkungsschwelle für die Ganzkörper-Wärmebelastung abgeleitet und wird ausgedrückt als gemittelte SAR im Körper (in W/kg):

von 9 kHz bis 10 GHz – 0,4 W/kg

b) Der Expositionsgrenzwert für die Exposition von Kopf und Rumpf ist von der Wirkungsschwelle für die punktuelle Ganzkörper-Wärmebelastung abgeleitet und wird ausgedrückt als lokale SAR im Körper (in W/kg):

von 9 kHz bis 10 GHz – 10 W/kg

c) Der Expositionsgrenzwert für die Exposition von Gliedmaßen ist von der Wirkungsschwelle für die punktuelle Wärmebelastung von Gliedmaßen abgeleitet und wird ausgedrückt als lokale SAR in den Gliedmaßen (in W/kg):

von 9 kHz bis 10 GHz – 20 W/kg

wobei

– alle SAR-Werte über 6-Minuten-Intervalle gemittelt werden;

– die zu mittelnde Gewebemasse für lokale SAR-Werte 10 g eines beliebigen zusammenhängenden Körpergewebes beträgt; die so ermittelten SAR-Maximalwerte sollten für die Expositionsabschätzung herangezogen werden. Diese 10 g Gewebe sollen eine Masse zusammenhängenden Gewebes mit nahezu gleichen elektrischen Eigenschaften sein. Hinsichtlich der Bestimmung einer Masse zusammenhängenden Gewebes wird eingeräumt, dass dieses Konzept bei der Computerdosimetrie angewandt werden kann, bei direkten physikalischen Messungen jedoch unter Umständen Schwierigkeiten bereitet. Es kann eine einfache geometrische Form, beispielsweise eine kubische Gewebemasse, verwendet werden, sofern die berechneten dosimetrischen Größen konservative Werte in Bezug auf die Expositionsleitlinien aufweisen.

– bei gepulsten Expositionen für den Frequenzbereich von 0,3 bis 10 GHz und für die lokale Exposition des Kopfes ein zusätzlicher Expositionsgrenzwert empfohlen wird, um durch

thermoelastische Expansion bedingte Höreffekte einzuschränken oder zu vermeiden. Danach sollte die SA 10 mJ/kg nicht überschreiten, gemittelt über je 10 g Gewebe.

3. Expositionsgrenzwerte für durch thermische Wirkungen im Gewebe bedingte Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit zur Prävention übermäßiger Erwärmung von Gewebe an oder in der Nähe der Körperoberfläche

– der Expositionsgrenzwert für die Oberflächenerwärmung ist von der Wirkungsschwelle für die Oberflächenerwärmung abgeleitet und wird ausgedrückt als Leistungsdichte (in W/m²):

von 10 GHz bis 300 GHz – 50 W/m²,

wobei die Leistungsdichte über jedes Flächenelement von 20 cm² und jedes Zeitintervall von jeweils 68/f^{1,05}-Minuten (f in GHz) zu mitteln ist, um die bei steigender Frequenz zunehmend kürzere Eindringtiefe auszugleichen. Die maximale örtliche Leistungsdichte, gemittelt über 1 cm², sollte das 20fache des Wertes von 50 W/m² nicht überschreiten.

4. Expositionsgrenzwerte für durch die Exposition gegenüber statischen elektrischen und magnetischen Feldern bedingte Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit

a) Expositionsgrenzwert für die Ganzkörperexposition gegenüber einem statischen magnetischen Feld – 2 T

b) Expositionsgrenzwert für die Exposition der Hände gegenüber einem statischen magnetischen Feld – 8 T

Bei Werten über 8 T kommt Artikel 4 Absatz 3 zur Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 192
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**B. EXPOSITIONSNIVEAUS UND
EXPOSITIONSGRENZWERTE**

B. AUSLÖSEWERTE

Or. en

Änderungsantrag 193
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Im Einklang mit den neuesten
Empfehlungen wurden folgende Optionen
gewählt:***

***Je nach Frequenz und Verteilung der
elektromagnetischen Felder, denen der
Arbeitnehmer ausgesetzt ist, werden
folgende physikalische Größen und Werte
zur Festlegung der Auslösewerte
verwendet, deren Größe festgesetzt wird,
um mittels einer vereinfachten Bewertung
die Einhaltung der relevanten
Expositionsgrenzwerte sicherzustellen,
bzw. bei deren Erreichen eine oder
mehrere der in dieser Richtlinie
festgelegten Maßnahmen ergriffen
werden müssen. Die Auslösewerte
entsprechen den am Arbeitsplatz in
Abwesenheit des Arbeitnehmers als
Arbeitsplatzhöchstwerte geschätzten oder
gemessenen Feldwerten. Bei der
Bewertung etwaiger Messergebnisse wird
den Messungenauigkeiten Rechnung
getragen, die entsprechend den
Gepflogenheiten im Messwesen bestimmt
werden.***

**Die wichtigste(n) Frequenz(en),
der/denen die Arbeitnehmer ausgesetzt
sein können, muss/müssen ermittelt
werden. Falls verfügbar, sind die
Angaben des Herstellers oder der Person,
die die Installation vornimmt,
heranzuziehen. Festzustellen ist auch, ob
die Felder sinusoidal oder gepulst sind.**

Or. en

**Änderungsantrag 194
Karima Delli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– Die Auslösewerte und
Orientierungswerte entsprechen den am
Arbeitsplatz in Abwesenheit des
Arbeitnehmers geschätzten oder
gemessenen Feldwerten.**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 195
Thomas Mann**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– Die Auslösewerte und
Orientierungswerte entsprechen den am
Arbeitsplatz in Abwesenheit des
Arbeitnehmers *geschätzten oder*
gemessenen Feldwerten.**

**– Die Auslösewerte und
Orientierungswerte entsprechen den am
Arbeitsplatz in Abwesenheit des
Arbeitnehmers gemessenen Feldwerten.**

Or. de

Änderungsantrag 196
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit und die Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit werden ausgedrückt als im Nervengewebe im Körper erzeugte elektrische Felder (in V/m). **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 197
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Für besonders gefährdete Arbeitnehmer nach der Definition in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c muss eine individuelle Bewertung gemäß Anhang II Punkt E vorgenommen werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 198
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Anmerkung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anmerkung 1: In jeglicher Situation, in der der gemessene Wert über dem Auslösewert liegt, muss eine gründliche **entfällt**

**Überprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2
vorgenommen werden.**

Or. en

**Änderungsantrag 199
Elizabeth Lynne**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Anmerkung 1**

Vorschlag der Kommission

Anmerkung 1: In jeglicher Situation, in der der gemessene Wert über dem Auslösewert liegt, muss eine gründliche Überprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 2 vorgenommen werden.

Geänderter Text

Anmerkung 1: In jeglicher Situation, in der der gemessene Wert über dem **Orientierungswert oder dem** Auslösewert liegt, muss eine gründliche Überprüfung gemäß **Artikel 4 Absatz 2a bzw.** Artikel 4 Absatz 2 vorgenommen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 200
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Anmerkung 1**

Vorschlag der Kommission

Anmerkung 1: In jeglicher Situation, in der der gemessene Wert über dem **Auslösewert** liegt, muss eine **gründliche Überprüfung** gemäß Artikel 4 Absatz 2 vorgenommen werden.

Geänderter Text

Anmerkung 1: In jeglicher Situation, in der der gemessene Wert über dem **Orientierungswert** liegt, muss eine **Bewertung** gemäß Artikel 4 Absatz 2a vorgenommen werden.

Or. en

**Änderungsantrag 201
Sari Essayah**

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Anmerkung 2

Vorschlag der Kommission

Anmerkung 2: ***In jeglicher Situation, in der die Form des Signals so weit von der Sinuslinie abweicht, dass das Ergebnis beeinflusst wird, sollten Spitzenwerte wie nachstehend beschrieben verwendet werden. Bei Expositionsgrenzwerten sollte der Spitzenwert mit dem durch Multiplikation der Werte der Tabelle 2.1 mit 1,41 erhaltene Spitzenwert des induzierten elektrischen Feldes verglichen werden. Für magnetische und elektrische Felder außerhalb des Körpers sollten die Spitzenwerte ihrer zeitlichen Änderung mit den mit 8,9f (was $\sqrt{2} 2\pi f$ entspricht) multiplizierten Werten der Tabelle 2.2 oder 2.3 verglichen werden.***

Geänderter Text

Anmerkung 2: ***Bei nicht sinusoidalen elektrischen und magnetischen Feldern wird die Exposition gemäß den Leitlinien der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP), anderen einschlägigen wissenschaftlichen Standards oder Leitlinien oder den Orientierungshilfen der Kommission für die Anwendung der Richtlinie bewertet.***

Or. en

Begründung

Bei der Messung elektrischer und magnetischer Felder mit im Handel erhältlichen Geräten, ist nicht immer klar, ob das Signal sinusförmig ist oder nicht. Die ICNIRP hat gewisse Leitlinien für die Messmethoden bei sinusförmigen Feldern herausgegeben. Außerdem werden auch nicht alle Felder mit Oberschwingungen von gepulsten Signalen hervorgerufen.

Änderungsantrag 202
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Absatz 1 – Anmerkung 2

Vorschlag der Kommission

Anmerkung 2: In jeglicher Situation, in der die Form des Signals so weit von der Sinuslinie abweicht, dass das Ergebnis beeinflusst wird, sollten Spitzenwerte wie nachstehend beschrieben verwendet werden. Bei Expositionsgrenzwerten sollte der Spitzenwert mit dem *durch* Multiplikation der Werte ***der Tabelle 2.1***

Geänderter Text

In jeglicher Situation, in der die Form des Signals so weit von der Sinuslinie abweicht, dass das Ergebnis beeinflusst wird, sollten Spitzenwerte wie nachstehend beschrieben verwendet werden. Bei Expositionsgrenzwerten sollte der Spitzenwert mit dem Spitzenwert des induzierten elektrischen Feldes verglichen

mit 1,41 erhaltene Spitzenwert des induzierten elektrischen Feldes verglichen werden. Für magnetische und elektrische Felder außerhalb des Körpers sollten die Spitzenwerte ihrer zeitlichen Änderung mit den mit $8,9f$ (was $\sqrt{2} 2\pi f$ entspricht) multiplizierten **Werten der Tabelle 2.2 oder 2.3** verglichen werden.

werden, *den man* durch Multiplikation der **in Effektivwerten ausgedrückten Werte** mit 1,41 erhält.

Für magnetische und elektrische Felder außerhalb des Körpers sollten die Spitzenwerte ihrer zeitlichen Änderung mit den mit $8,9f$ (was $\sqrt{2} 2\pi f$ entspricht) multiplizierten **Expositionsgrenzwerten oder Auslösewerten** verglichen werden, **die zur Verhinderung der elektrischen Stimulation von Gewebe abgeleitet wurden.**

Or. en

Änderungsantrag 203 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Anhang II – Abschnitt B – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für komplexe gepulste Signale muss eine gründliche Überprüfung gemäß Artikel 3 Absatz 3 vorgenommen werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 204 **Karima Delli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Tabelle 2.1 Expositionsgrenzwerte

entfällt

(ausgedrückt in Effektivwerten)

Or. en

Änderungsantrag 205
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f ist die Frequenz in Hertz (Hz)** **entfällt

Or. en

Änderungsantrag 206
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Expositionsgrenzwert für** **entfällt**
Auswirkungen auf die Sicherheit ist von
der Wirkungsschwelle für Auswirkungen
auf das Zentralnervensystem (ZNS) im
Kopf abgeleitet.*

Or. en

Änderungsantrag 207
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Expositionsgrenzwert für** **entfällt**
Auswirkungen auf die Gesundheit ist von*

der Wirkungsschwelle für Auswirkungen auf das Periphere Nervensystem (PNS) abgeleitet; ab diesem Wert wird auch die Stimulation der Nervenfasern im ZNS verhindert.

Or. en

Änderungsantrag 208
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Expositionsgrenzwerte für statische Magnetfelder sind Tabelle 2.3 zu entnehmen. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 209
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.2

Vorschlag der Kommission

Tabelle 2.2 **Orientierungs- und Auslösewerte** für die Exposition gegenüber einem elektrischen Feld (Effektivwerte)

<i>Frequenz</i>	<i>Orientierungswert</i>	<i>Auslösewert</i>
(Hz)	(V/m)	(V/m)
1 – 25	20×10^3	20×10^3
25 – 90	$500 \times 10^3/f$	20×10^3
90 – 3000	$500 \times 10^3/f$	$1800 \times 10^3/f$
3000 – 100 000	170	600

Geänderter Text

Tabelle 1 Auslösewerte für die Exposition gegenüber einem elektrischen Feld

Frequenz	<i>Exposition des Kopfes</i>	<i>Ganzkörperexposition</i>
(Hz)	(V/m)	(V/m)
1 – 25	20×10^3	20×10^3
25 – 90	$500 \times 10^3/f$	20×10^3
90 – 3000	$500 \times 10^3/f$	$1800 \times 10^3/f$
$3000 – 10^5$	170	600
$10^5 – 10^6$	---	600
$10^6 – 10^7$	---	$600 \times 10^6/f$
$10^7 – 4 \times 10^8$	---	60
$4 \times 10^8 – 2 \times 10^9$	---	$3 \times 10^{-3} \times f^{0,5}$
$2 \times 10^9 – 10^{10}$	---	137
$10^{10} – 3 \times 10^{11}$	---	137

Or. en

Änderungsantrag 210
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.2 – Anmerkung 1

Vorschlag der Kommission

Anmerkung 1: Der Auslösewert für elektrische Felder im Frequenzbereich 1-90 Hz ist auf 20 kV/m beschränkt, um die Gefahr indirekter Auswirkungen zu begrenzen, also von Funkenentladungen, die auftreten können, wenn ein Arbeitnehmer mit einem leitenden Gegenstand mit einem anderen elektrischen Potenzial in Berührung kommt. Wird der Gefahr von Funkenentladungen durch technische Mittel und Schulung der Arbeitnehmer begegnet, können Expositionen über den

Geänderter Text

Anmerkung 1: Der Auslösewert für elektrische Felder im Frequenzbereich 1-90 Hz ist auf 20 kV/m beschränkt, um die Gefahr indirekter Auswirkungen zu begrenzen, also von Funkenentladungen, die auftreten können, wenn ein Arbeitnehmer mit einem leitenden Gegenstand mit einem anderen elektrischen Potenzial in Berührung kommt. Wird der Gefahr von Funkenentladungen durch technische Mittel und Schulung der Arbeitnehmer begegnet, können Expositionen über den

Auslösewerten akzeptiert werden, sofern die Expositionsgrenzwerte gemäß **Artikel 4 Absatz 2** nicht überschritten werden.

Auslösewerten akzeptiert werden, sofern die Expositionsgrenzwerte gemäß **Artikel 5 Absatz 5** nicht überschritten werden.

Or. en

Änderungsantrag 211
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.3

Vorschlag der Kommission

Tabelle 2.3 **Orientierungs- und** Auslösewerte für die Exposition gegenüber einem Magnetfeld (Effektivwerte)

Frequenz	<i>Orientierungswert</i>	<i>Auslösewert</i>
(Hz)	(μT)	(μT)
0	2×10^6	8×10^6
>0 – 1	$(2-1,8 f) \times 10^6$	$(5,67 - 5f) \times 10^6$
1 – 8	$2 \cdot 10^5 / f^2$	$0,666 \times 10^6 / f$
8 – 25	$25000 / f$	$0,666 \times 10^6 / f$
25 – 300	1000	$0,666 \times 10^6 / f$
300 – 3000	$3 \times 10^5 / f$	$0,666 \times 10^6 / f$
3000 – 9000	100	222
9000 – 20 000	100	$2 \times 10^6 / f$
20 000 – 100 000	$2 \times 10^6 / f$	$2 \times 10^6 / f$

Geänderter Text

Tabelle 2 Auslösewerte für die Exposition gegenüber einem Magnetfeld (Effektivwerte)

Frequenz	<i>Exposition des Kopfes</i>	<i>Ganzkörperexposition</i>
(Hz)	(μT)	(μT)
0	2×10^6	8×10^6

>0 – 1	$(2-1,8 f) \times 10^6$	$(5,67 - 5f) \times 10^6$
1 – 8	$2 \cdot 10^5 / f^2$	$0,666 \times 10^6 / f$
8 – 25	$25000 / f$	$0,666 \times 10^6 / f$
25 – 300	1000	$0.666 \times 10^6 / f$
300 – 3000	$3 \times 10^5 / f$	$0,666 \times 10^6 / f$
3000 – 9000	100	222
9000 – 20 000	100	$2 \times 10^6 / f$
20 000 – 100 000	$2 \times 10^6 / f$	$2 \times 10^6 / f$
$10^5 - 10^7$	---	$2 \cdot 10^6 / f$
$10^7 - 4 \cdot 10^8$	---	0,2
$4 \cdot 10^8 - 2 \cdot 10^9$	---	$10^{-5} \times f^{0,5}$
$2 \cdot 10^9 - 10^{10}$	---	0,45
$10^{10} - 3 \cdot 10^{11}$	---	0,45

Or. en

Änderungsantrag 212
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.3 – Anmerkung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anmerkung 1: **Die Werte für 0 Hz in dieser Tabelle sind Expositionsgrenzwerte. Bei Werten über 8 T kommt Artikel 3 Absatz 6 zur Anwendung.**

Anmerkung 1: ***f* ist die Frequenz in Hertz (Hz).**

Or. en

Änderungsantrag 213
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.3 – Anmerkung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anmerkung 1a:

Bei Werten über 8 T kommt Artikel 4 Absatz 3 zur Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 214
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt B – Tabelle 2.3. – Anmerkung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anmerkung 2: Der Auslösewert oberhalb von 9 kHz und der **Orientierungswert** oberhalb von 20 kHz ergeben sich aus den Expositionsgrenzwerten für die mittlere Ganzkörper-SAR nach der Definition im Anhang **III**.

Anmerkung 2: Der Auslösewert **für die Ganzkörperexposition** oberhalb von 9 kHz und der **Auslösewert für die Exposition des Kopfes** oberhalb von 20 kHz ergeben sich aus den Expositionsgrenzwerten für die mittlere Ganzkörper-SAR nach der Definition im Anhang **II**.

Or. en

Änderungsantrag 215
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. [...]

entfällt

Or. en

Begründung

Die Liste in Abschnitt C berücksichtigt nicht die technologische Entwicklung, sie enthält außerdem Beispiele, die in Zukunft vielleicht nicht mehr gültig sind, und die Angaben sind zum Teil ungenau. Sie sollte überarbeitet werden und wäre in dem praktischen Leitfaden, den die Kommission gemäß Artikel 13 des Vorschlags vorlegen wird, besser aufgehoben.

Änderungsantrag 216
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. [...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 217
Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. [...]

entfällt

Or. en

Begründung

Die Aufzählung und Rangfolge der spezifischen Punkte in der Liste der Arbeitsmittel und Arbeitstätigkeiten ist nicht wissenschaftlich abgestützt. Die Rechtswirkungen von Anhang II C sind unklar. Es wäre besser, den Anhang in einen auf wissenschaftlichen Grundsätzen basierenden unverbindlichen Leitfaden umzuwandeln.

Änderungsantrag 218
Elisabeth Morin-Chartier

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt C – Absatz 1 – Punkt 10 – Unterpunkt 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

• Wechselstrom-Schienenverkehr (50 Hz)

• Wechselstrom-Schienenverkehr (50 Hz,
16,7 Hz)

Begründung

Die Eisenbahnen in Europa werden aus historischen Gründen mit unterschiedlichen Frequenzen betrieben: 50 Hz (wie beim öffentlichen Netz in Europa, während das öffentliche Netz in den Vereinigten Staaten 60 Hz aufweist) und 16,7 Hz in Österreich, Deutschland, Norwegen, Schweden und der Schweiz). Die Autoren des Textes waren sich wahrscheinlich nicht über diese spezielle Frequenzen bei Bahnstromnetzen im Klaren.

Änderungsantrag 219

Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Abschnitt C – Absatz 1 – Punkt 10 – Unterpunkt 1

Vorschlag der Kommission

- Wechselstrom-Schienenverkehr (50 Hz)

Geänderter Text

- Wechselstrom-Schienenverkehr (50 Hz, **16,7 Hz**)

Or. de

Änderungsantrag 220

Sylvana Rapti, Stephen Hughes

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Abschnitt C – Absatz 1 – Punkt 10 – Unterpunkt 1

Vorschlag der Kommission

- Wechselstrom-Schienenverkehr (50 Hz)

Geänderter Text

- Wechselstrom-Schienenverkehr (50 Hz, **16,7 Hz**)

Or. en

Änderungsantrag 221

Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Abschnitt D

D. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN und andere Bedingungen

entfällt

1) Für besonders gefährdete Personen nach Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c müssen individuelle Bewertungen gemäß Punkt E vorgenommen werden.

2) Zone, in der es zu Expositionen unterhalb des Orientierungswerts kommt:

– entsprechende Kennzeichnung

3) Zone, in der es zu Expositionen oberhalb des Orientierungswerts, aber unterhalb des Auslösewerts kommt:

– entsprechende Kennzeichnung

– Abgrenzung (z. B. Bodenmarkierungen, Umzäunung) zur Zugangsbeschränkung oder -kontrolle (je nach Bedarf)

– Unterrichtung und spezifische Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer

– Überprüfung der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit oder alternativ Verfahren, durch die ein entsprechendes Management nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit gewährleistet ist.

4) Zone, in der es zu Expositionen oberhalb des Auslösewerts kommt:

– entsprechende Kennzeichnung

– Abgrenzung (z. B. Bodenmarkierungen, Umzäunung) zur Zugangsbeschränkung oder -kontrolle (je nach Bedarf)

– Überprüfung der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit

– Verfahren zur Beherrschung von Funkenentladungen durch technische Mittel und Schulung der Arbeitnehmer (gilt nur, wenn es in dieser Zone zur Exposition gegenüber elektrischen

Feldern kommt)

- entsprechende Abgrenzungsmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen*
- Unterrichtung und spezifische Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer.*

Or. en

Änderungsantrag 222
Ole Christensen

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt D

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

D. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN und andere Bedingungen *entfällt*

1) Für besonders gefährdete Personen nach Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c müssen individuelle Bewertungen gemäß Punkt E vorgenommen werden.

2) Zone, in der es zu Expositionen unterhalb des Orientierungswerts kommt:

– entsprechende Kennzeichnung

3) Zone, in der es zu Expositionen oberhalb des Orientierungswerts, aber unterhalb des Auslösewerts kommt:

– entsprechende Kennzeichnung

– Abgrenzung (z. B. Bodenmarkierungen, Umzäunung) zur Zugangsbeschränkung oder -kontrolle (je nach Bedarf)

– Unterrichtung und spezifische Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer

– Überprüfung der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Sicherheit oder alternativ Verfahren, durch die ein entsprechendes Management nachteiliger Auswirkungen

auf die Sicherheit gewährleistet ist.

4) Zone, in der es zu Expositionen oberhalb des Auslösewerts kommt:

- entsprechende Kennzeichnung*
- Abgrenzung (z. B. Bodenmarkierungen, Umzäunung) zur Zugangsbeschränkung oder -kontrolle (je nach Bedarf)*
- Überprüfung der Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Auswirkungen auf die Gesundheit*
- Verfahren zur Beherrschung von Funkenentladungen durch technische Mittel und Schulung der Arbeitnehmer (gilt nur, wenn es in dieser Zone zur Exposition gegenüber elektrischen Feldern kommt)*
- entsprechende Abgrenzungsmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen*
- Unterrichtung und spezifische Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer.*

Or. en

Begründung

Juristisch und unter Schutzgesichtspunkten betrachtet steht Abschnitt D von Anhang II im Widerspruch zu anderen Teilen der Richtlinie, unter anderem zu den in Artikel 5 aufgestellten allgemeinen Präventionsgrundsätzen (Bestimmungen zur Vermeidung oder Reduzierung von Risiken, die auf den allgemeinen Präventionsgrundsätzen der Rahmenrichtlinie basieren). Der Abschnitt sollte gestrichen und in einen unverbindlichen Leitfaden aufgenommen werden.

Änderungsantrag 223
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt D – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) Zone, in der es zu Expositionen unterhalb des Orientierungswerts kommt:

entfällt

– entsprechende Kennzeichnung

Or. de

Änderungsantrag 224
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt D – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2) Zone, in der es zu Expositionen
unterhalb des Orientierungswerts kommt:**

entfällt

– entsprechende Kennzeichnung

Or. en

Änderungsantrag 225
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt E

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***E. BESONDERS GEFÄHRDETE
PERSONEN***

entfällt

*Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber
mitgeteilt haben, dass sie ein aktives
implantiertes medizinisches Gerät
(AIMD) tragen, und Frauen, die den
Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in
Kenntnis gesetzt haben, gelten als
besonders gefährdete Arbeitnehmer
gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c.*

*Wurde ein Arbeitgeber davon unterrichtet,
dass eine von ihm beschäftigte Person ein
AIMD trägt, nimmt er eine Bewertung
vor, um festzustellen, welche
Einschränkungen hinsichtlich der für
diese Person möglichen Einsatzorte
notwendig sind, um Störungen bei dem*

implantierten Gerät zu vermeiden. Anleitungen zum Verfahren bietet das CENELEC (siehe EN 50527 und zugehörige Teile). Das der CENELEC-Anleitung zugrundeliegende Prinzip lautet, dass es zu keinen Störungen kommt, wenn das Feld unter den Referenzwerten der Empfehlung des Rates 1999/519/EG zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz)¹¹ liegt.

Hat eine Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, sind die Anforderungen der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz¹² zu erfüllen. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmerin die Bereiche, in denen die für die Bevölkerung geltenden Grenzwerte gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG (mit späteren Änderungen) überschritten werden, nicht zu betreten braucht.

Or. en

Änderungsantrag 226
Liisa Jaakonsaari

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Abschnitt E – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Hat eine Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, sind die Anforderungen der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des

Geänderter Text

Hat eine Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, sind die Anforderungen der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des

Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz zu erfüllen. **Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmerin die Bereiche**, in denen die für die Bevölkerung geltenden Grenzwerte gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG (mit späteren Änderungen) überschritten werden, **nicht zu betreten braucht**.

Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz zu erfüllen. **Die Arbeitnehmerin hat das Recht, das Betreten von Bereichen zu verweigern**, in denen die für die Bevölkerung geltenden Grenzwerte gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG (mit späteren Änderungen) überschritten werden.

Or. fi

Änderungsantrag 227
Karima Delli

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 228
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C. KATEGORIEN VON
ARBEITSMITTELN ODER
ARBEITSTÄTIGKEITEN

entfällt

1) Bei folgenden Arbeitstätigkeiten geht man davon aus, dass die Arbeitnehmer unter normalen Bedingungen elektromagnetischen Feldern unterhalb des Auslösewerts ausgesetzt sind.

• Arbeitsplätze, an denen nur den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG

*entsprechende Arbeitsmittel
bestimmungsgemäß verwendet werden:*

- *Sender (klein, an GSM-Basisstationen,
< 1 W)*
- *Telefone und tragbare
Funksprechgeräte*
- *Radarsysteme
(Geschwindigkeitskontrolle, Wetterradar)*
- *RFID über 100 kHz*
- *Mikrowellentrocknung*
- *TETRA-Sender auf Masten*
- *TETRA-Sender auf Fahrzeugen,
Leistung max. 10 W*
- *Bandlöscher*
- *Basisstationen für Mobilfunktelefonie
(GSM, UMTS)*

*2) Bei folgenden Arbeitstätigkeiten geht
man davon aus, dass die Arbeitnehmer
unter normalen Bedingungen
elektromagnetischen Feldern oberhalb
des Auslösewerts ausgesetzt sind:*

- *Installation oder Wartung von Anlagen
(Fehlersuche und -beseitigung)*
- *diesen Frequenzbereich nutzende nicht
automatische induktive Erwärmung*
- *Funk- und Mikrowellenbeleuchtung*
- *magnetische zerstörungsfreie
Werkstoffprüfung*
- *Tätigkeiten in der Zone, zu der die
Bevölkerung keinen Zugang hat:*
- *große Rundfunk-Sendeanlagen*
- *Radarsysteme (Navigation)*
- *andere EMF erzeugende Anlagen*

Or. en

Begründung

*Die Liste in Abschnitt C berücksichtigt nicht die technologische Entwicklung. Sie sollte
überarbeitet werden und wäre in dem praktischen Leitfaden, den die Kommission gemäß*

Artikel 13 des Vorschlags vorlegen wird, besser aufgehoben.

**Änderungsantrag 229
Ole Christensen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt C**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**C. KATEGORIEN VON
ARBEITSMITTELN ODER
ARBEITSTÄTIGKEITEN**

entfällt

1) Bei folgenden Arbeitstätigkeiten geht man davon aus, dass die Arbeitnehmer unter normalen Bedingungen elektromagnetischen Feldern unterhalb des Auslösewerts ausgesetzt sind.

• Arbeitsplätze, an denen nur den Richtlinien 1999/5/EG und 2006/95/EG entsprechende Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwendet werden:

• Sender (klein, an GSM-Basisstationen, < 1 W)

• Telefone und tragbare Funksprechgeräte

**• Radarsysteme
(Geschwindigkeitskontrolle, Wetterradar)**

• RFID über 100 kHz

• Mikrowellentrocknung

• TETRA-Sender auf Masten

**• TETRA-Sender auf Fahrzeugen,
Leistung max. 10 W**

• Bandlöscher

**• Basisstationen für Mobilfunktelefonie
(GSM, UMTS)**

2) Bei folgenden Arbeitstätigkeiten geht man davon aus, dass die Arbeitnehmer unter normalen Bedingungen elektromagnetischen Feldern oberhalb des Auslösewerts ausgesetzt sind:

- *Installation oder Wartung von Anlagen (Fehlersuche und -beseitigung)*
- *diesen Frequenzbereich nutzende nicht automatische induktive Erwärmung*
- *Funk- und Mikrowellenbeleuchtung*
- *magnetische zerstörungsfreie Werkstoffprüfung*
- *Tätigkeiten in der Zone, zu der die Bevölkerung keinen Zugang hat:*
- *große Rundfunk-Sendeanlagen*
- *Radarsysteme (Navigation)*
- *andere EMF erzeugende Anlagen*

Or. en

Begründung

Die Aufzählung und Rangfolge der spezifischen Punkte in der Liste der Arbeitsmittel und Arbeitstätigkeiten ist nicht wissenschaftlich abgestützt. Die Rechtswirkungen von Anhang III C sind unklar. Es wäre besser, den Anhang in einen auf wissenschaftlichen Grundsätzen basierenden unverbindlichen Leitfaden umzuwandeln.

**Änderungsantrag 230
Ole Christensen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt D**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

D. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

entfällt

1) Für besonders gefährdete Personen nach Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c müssen individuelle Bewertungen gemäß Anhang III Punkt E vorgenommen werden.

2) Zone, in der es zu Exposition unterhalb des Auslösewerts kommt:

– *entsprechende Kennzeichnung*

– *Unterrichtung der Arbeitnehmer*

3) Zone, in der es zu Exposition oberhalb

des Auslösewerts kommt:

- Überprüfung, ob die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden*
- angemessene Abgrenzungs- und Zugangskontrollmaßnahmen*
- Unterrichtung und spezifische Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer.*

Or. en

Begründung

Juristisch und unter Schutzgesichtspunkten betrachtet steht Abschnitt D von Anhang II im Widerspruch zu anderen Teilen der Richtlinie, unter anderem zu den in Artikel 5 aufgestellten allgemeinen Präventionsgrundsätzen (Bestimmungen zur Vermeidung oder Reduzierung von Risiken, die auf den allgemeinen Präventionsgrundsätzen der Rahmenrichtlinie basieren).. Der Abschnitt kann gestrichen und in einen unverbindlichen Leitfaden aufgenommen werden.

Änderungsantrag 231
Heinz K. Becker

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt D – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) Zone, in der es zu Exposition unterhalb des Auslösewerts kommt: **entfällt**

- entsprechende Kennzeichnung*
- Unterrichtung der Arbeitnehmer*

Or. de

Änderungsantrag 232
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt E – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie ein AIMD tragen, und Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben, gelten als besonders gefährdete Arbeitnehmer gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c.

Geänderter Text

Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie ein AIMD tragen, **Jugendliche** und Frauen, die den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt haben, gelten als besonders gefährdete Arbeitnehmer gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c.

Or. de

Änderungsantrag 233
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III – Abschnitt E – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Hat eine Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, sind die Anforderungen der Richtlinie 92/85/EWG zu erfüllen. **Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die** Arbeitnehmerin die Bereiche, in denen die für die Bevölkerung geltenden Grenzwerte gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG (mit späteren Änderungen) überschritten werden, nicht zu betreten **braucht**.

Geänderter Text

Hat eine Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft unterrichtet, sind die Anforderungen der Richtlinie 92/85/EWG zu erfüllen. **Die** Arbeitnehmerin **hat das Recht**, die Bereiche, in denen die für die Bevölkerung geltenden Grenzwerte gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG (mit späteren Änderungen) überschritten werden, nicht zu betreten.

Or. en

Begründung

Da es nur begrenzte oder gar keine Erkenntnisse über die Auswirkungen auf ungeborene Kinder gibt, sollte den Arbeitnehmerinnen als Sicherheitsmaßnahme gestattet sein, keine Bereiche betreten zu müssen, in denen die Exposition für das ungeborene Kind schädlich sein könnte.